



Ökumenischer Rat
der Kirchen
in Österreich

Orientierungshilfe zu liturgischen und kirchenrechtlichen Fragen

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort Superintendent Pöll	5
Die 5 Grundthemen	7
Altkatholische Kirche	9
Anglikanische Kirche (Christ Church Vienna)	15
Armenisch-Apostolische Kirche	20
Evangelische Kirche A.B.	25
Evangelische Kirche H.B.	30
Evangelisch-methodistische Kirche.....	35
Koptisch-Orthodoxe Kirche	40
Orthodoxe Kirche	45
Römisch-Katholische Kirche.....	52
Syrisch-Orthodoxe Kirche.....	59
Äthiopisch-Orthodoxe Tewahedo Kirche.....	65
Richtlinien für ökumenische Gottesdienste	71
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich.....	76
Mitglieder	
Beobachter	

Impressum:

Herausgeber: Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, oerkoe@kirchen.at;
Evangelischer Presseverband, 2. Auflage 2016

Wir verpflichten uns,
die Gottesdienste und die weiteren Formen
der geistlichen Lebens anderer Kirchen
kennen und schätzen zu lernen.
(Charta Oecumenica II/5)

Im Jahr 2006 ist zum ersten Mal die Orientierungshilfe zu liturgischen und kirchenrechtlichen Fragen erschienen. Oberin Prof. Christine Gleixner hat damals mit großem Einsatz an Geduld, Kraft und Zeit das Material gesammelt. Nach dem Erscheinen der Orientierungshilfe war die Nachfrage sehr groß. Deshalb wurde sie auch zum Download auf die ÖRKÖ-Website gestellt, damit alle Interessierten schnellen Zugang zu diesen Informationen haben. Zehn Jahre später ist diese Orientierungshilfe nach wie vor in Gebrauch, obwohl sie nicht mehr auf dem aktuellen Stand ist.

Auf Initiative von Bischof Dr. Michael Bünker und mit Hilfe der einzelnen Kirchen wurden an Hand der bisherigen Fragen die Antworten z.T. neu formuliert.

Mit den Worten des damaligen Vorsitzenden des ÖRKÖ, Bischof Mag. Herwig Sturm, möchte ich auch dieses Vorwort schließen: „Möge diese Orientierungshilfe dazu beitragen, dass das Verständnis und die Gemeinschaft unter den Kirchen wachsen, damit wir immer besser dieser Welt dienen und Gott loben.“

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lothar Pöll', written in a cursive style with a large loop at the end.

Sup. Lothar Pöll
Vorsitzender des ÖRKÖ

DIE 5 GRUNDTHEMEN

Diese Orientierungshilfe haben wir in fünf Grundthemen eingeteilt:

- Anlässlich der Geburt
- Kindheit und Jugend
- Eheschließung
- Krankheit - Sterben - Begräbnis
- Sonn- und Feiertage

ALTKATHOLISCHE KIRCHE ÖSTERREICHS

Schottenring 17/1/3/12, 1010 Wien

Tel.: 01/317 83 94, Fax: 01/317 83 94-9

E-Mail: kirchenleitung@altkatholiken.at; Web: www.altkatholiken.at

I. ANLÄSSLICH DER GEBURT

1. Welches Sakrament, welche Sakramente werden gespendet?

Taufe

2. Wer spendet das Sakrament?

Bischof, Priester, Priesterin, Diakon, Diakonin (im Notfall jeder Mensch, eine Nottaufe ist dem / der zuständigen Pfarrer/in zu melden)

3. In welchem zeitlichen Abstand zur Geburt?

Die Eltern entscheiden über den Zeitpunkt der Taufe, darüber kann ein Gespräch mit dem / der zuständigen Geistlichen geführt werden.

4. Welche Bedingungen werden gestellt

a) bezüglich der kirchlichen Zugehörigkeit der Eltern?

Ein Elternteil sollte der Kirche angehören.

Sonderfall konfessionsverschiedene Eltern

Konfessionsverbindende Ehen gehören zur Realität unserer Kirchenmitglieder. Eltern entscheiden eigenverantwortlich, in welcher kirchlichen Tradition das Kind getauft wird.

b) bezüglich der Taufpaten?

Jede/r Getaufte kann Pate/Patin sein.

5. Gibt es noch weitere liturgische Handlungen rund um die Geburt eines Kindes?

Bei geplanter späterer Taufe: Segnung, bei größeren Kindern und Erwachsenen Aufnahme als Katechumene (Taufbewerber / Taufbewerberin) mit Katechumenensalbung.

6. Welche kirchenrechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?

Taufe begründet Kirchenmitgliedschaft.

7. Die Taufe welcher Kirchen wird anerkannt?

Die Taufen aller im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich vertretenen Kirchen.

Gegebenenfalls kann bei erwachsenen Getauften die Firmung anlässlich eines Beitritts gespendet werden (in der Regel durch den Bischof), wenn eine Chrisamsalbung (Firmung) im Taufritus oder zu einem späteren Zeitpunkt in der Herkunftskirche nicht vorgesehen ist.

8. Welche offiziellen Vereinbarungen gibt es dafür?

Eine offizielle Vereinbarung zur Anerkennung der Taufe mit der Römisch-katholischen Kirche (1974)

II. KINDHEIT UND JUGEND

1. Welche Sakramente bzw. liturgischen Handlungen sind dafür vorgesehen?

- a. Erstabendmahl (Erstkommunion)
- b. Firmung

2. Wann werden sie gespendet?

- a. Die Eltern bestimmen den Zeitpunkt der Erstabendmahlsfeier mit. In der gegenwärtigen Praxis wird das Erstabendmahl meist ab 2. Schuljahr gefeiert.
- b. Religionsmündige Jugendliche werden in der Regel zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr und vor Eintritt ins Berufsleben gefirmt.
- c. Die Regelungen sind nach Region und Kirchengemeinde verschieden.

3. Wie werden die Kinder bzw. Jugendlichen vorbereitet?

- a. Die Vorbereitung erfolgt durch eine eigene Sakramentenkatechese (Erstabendmahlsunterricht / Firmunterricht).
- b. Die Formen der Sakramentenkatechese sind je nach Gemeinde verschieden.

4. Ergeben sich daraus kirchenrechtliche Konsequenzen?

Durch die Kirchenzugehörigkeit erhalten ab dem 16. Lebensjahr alle Mitglieder das aktive Wahlrecht in der Gemeindeversammlung (unabhängig von der Feier der Firmung oder des Erstabendmahls). Die Firmung kann auch im Erwachsenenalter gefeiert werden, Formen des kinderoffenen Abendmahls werden in etlichen Gemeinden gepflegt.

5. Besondere Bemerkungen:

Die Möglichkeit zur Einzelbeichte besteht, wird für Kinder und Jugendliche jedoch abgelehnt. In der „Feier der Versöhnung“ (eigener Gottesdienst oder als Vorbereitungsteil der Eucharistiefeier) kann - besonders in der Advent- und vorösterlichen Bußzeit - eine allgemeine Beichte mit Vergebungszusage und Lossprechung gefeiert werden. Im Erstabendmahlsunterricht wird auch das Sakrament der Versöhnung (Beichte) erklärt.

III. EHESCHLIESSUNG

**1. Wie ist das Verhältnis zwischen der standesamtlichen Trauung/
Eheschließung und der kirchlichen Trauung/Eheschließung?**

Die standesamtliche Trauung ist Voraussetzung für die Feier des Sakraments der Eheschließung / der Trauung.

2. Ist die Ehe ein Sakrament?

Die Ehe ist ein Sakrament.

3. Wer vollzieht die kirchliche Trauung/Eheschließung?

- a. Der Bischof, der Priester, die Priesterin segnet im epikletischen Gebet die Ehe.
- b. Der Bischof, der Priester, die Priesterin, der Diakon, die Diakonin steht der Feier vor, die Eheleute spenden einander das Sakrament.

Beide Standpunkte zur Spendung des Ehesakraments (westliche und ostkirchliche Praxis) werden in altkatholischen Ortskirchen der Ur-rechter Union vertreten und diskutiert.

4. Wer kann Trauzeuge sein?

Jeder getaufte Christ, jede getaufte Christin; auch jeder mündige Mensch kann Zeuge sein.

**5. Welche Vereinbarungen sind bei konfessionsverschiedenen
Brautleuten und bei deren kirchlicher Eheschließung zu beachten?**

Ein Partner muss der Kirche angehören.

**6. Welche Regelungen gibt es für die kirchliche Trauung / Ehe-
schließung von Geschiedenen?**

Geschiedenen wird eine Wiederheirat unter Berücksichtigung des je einzelnen Falls und der konkreten Umstände ermöglicht (ähnlich wie in der orthodoxen Tradition).

7. Besondere Bemerkungen:

Nicht eingetragene und eingetragene PartnerInnenschaften:
Verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglicht die Kir-
che eine Segnungsfeier der Partnerschaft.

IV. KRANKHEIT – STERBEN – BEGRÄBNIS

1. Welche sakramentalen bzw. liturgischen Handlungen sind für Schwerkranke vorgesehen?

Eucharistiefeier am Krankenbett (auch als Krankenabendmahl bezeichnet), wenn möglich mit Kommunionsempfang; Segen und Gebet; Krankensalbung

2. Wie wird der Sterbende begleitet?

Besuche mit Segen, Gebet und (wenn möglich) Krankenkommunion (bzw. Krankenabendmahl), wenn gewünscht Feier der Versöhnung (Beichte mit Vergebungszusage und Lossprechung)

3. Wer leitet das Begräbnis?

Geistliche: Bischof, Priester, Priesterin, Diakon, Diakonin
Laien im kirchlichen Auftrag: Lektor, Lektorin, Begräbnisleiter, Begräbnisleiterin

4. Welches Zusammenwirken ist beim Begräbnis eines bekenntnisverschiedenen Ehepartners möglich?

Richtet sich nach dem Wunsch der Angehörigen

5. Ist ein kirchliches Begräbnis für aus der Kirche ausgetretene Personen möglich?

Als Verkündigungsdienst an den Hinterbliebenen und als Werk der Barmherzigkeit begleiten wir die Angehörigen und beten wir für den Verstorbenen / die Verstorbene.

6. Wie wird der Toten gedacht?

Im Fürbittgebet und im Gedächtnisgottesdienst wird der Toten gedacht.

7. Wie werden die Angehörigen begleitet?

Durch das Einbeziehen der Angehörigen beim Krankenbesuch, durch Trauergespräche vor und nach einer Beerdigung.

V. SONN- UND FEIERTAGE

1. Wie wird der Sonntag geheiligt?

Durch die sonntägliche Gottesdienstfeier der sich versammelnden Gemeinde, besonders durch die Feier der Eucharistie. Auch Wort-Gottesdienste, von Diakon, Diakonin, Lektor bzw. Lektorin geleitet, sind bei Bedarf möglich. Eine Sonntagspflicht besteht für die Kirchenmitglieder nicht.

2. Wer ist zum Abendmahl, zum Empfang der Heiligen Eucharistie eingeladen?

Jeder Getaufte, der die Einladung zum Empfang der Kommunion für sich annehmen kann, ist willkommen.

3. Mit welchen Kirchen besteht Gemeinschaft?

- a. Kirchengemeinschaft mit der Anglikanischen Kirche (1931) und den Kirchen der Anglikanischen Gemeinschaft, ebenso mit den Episkopalkirchen in Spanien (1965) und Portugal (1965), mit der Unabhängigen Kirche der Philippinen (1965), mit der Kirche von Schweden
- b. Vereinbarung über die „Gegenseitige Einladung zur Teilnahme am Abendmahl / an der Eucharistie“ mit der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich.

4. Welche liturgischen Feiern gibt es außer Abendmahl und Eucharistiefeier?

- a. Wort-Gottesdienste (geleitet von Diakon, Diakonin, Lektor, Lektorin, wenn von der Gemeinde gewünscht mit Austeilung der vorkonsekrierten eucharistischen Gaben)
- b. Tagzeitengebete (westliche und auch altkirchliche Formen)
- c. Taizégebete

5. Welche Feiertage werden gefeiert?

In der Regel werden in der Altkatholischen Kirche Österreichs die in der katholischen Tradition Österreichs stehenden Feiertage begangen. Ausgenommen sind folgende Feiertage der katholischen Tradition in Österreich:

- Fronleichnam wird in der Altkatholischen Kirche Österreichs nicht gefeiert.
- „Maria Empfängnis“ am 8. Dezember steht nicht im liturgischen Kalender der Altkatholischen Kirchen, da die römisch-katholischen Mariendogmen des 19. und 20. Jahrhunderts nicht angenommen wurden.

Altkatholische Kirche Österreichs

Wichtige besondere Feiertage der Altkatholiken:

- „Heimgang Mariens“ am 15. August (wie in der orthodoxen Tradition)
- „Besonderes Mariengedenken“ am 4. Adventssonntag
- Karfreitag (für Altkatholiken schul- und arbeitsfrei)
- Bekenntnistag (Anerkennung der Altkatholischen Kirche in Österreich)
- Unionssonntag (Gemeinschaft der Altkatholischen Kirchen der Utrechter Union)

6. Besondere Bemerkungen:

Besondere Feiertage der Altkatholiken: Karfreitag, Bekenntnistag, Unionssonntag, besonderes Mariengedenken im Advent

ANGLIKANISCHE KIRCHE

(Christ Church, Vienna, Anglican/Episcopal)

Jaurèsgasse 12, 1030 Wien

Tel./Fax: 01/714 89 00, E-Mail: office@christchurchvienna.org

Web: www.christchurchvienna.org

I. ANLÄSSLICH DER GEBURT

1. Welches Sakrament, welche Sakramente werden gespendet?

Taufe

2. Wer spendet das Sakrament?

Bischof, Priester, Diakon, notfalls jeder Christ

3. In welchem zeitlichen Abstand zur Geburt?

Möglichst früh nach der Geburt

4. Welche Bedingungen werden gestellt

a) bezüglich der kirchlichen Zugehörigkeit der Eltern?

Ein Elternteil soll der Kirche angehören.

Sonderfall konfessionsverschiedene Eltern

Eltern entscheiden

b) bezüglich der Taufpaten?

Jede/r Getaufte kann Pate/Patin sein. Es werden normalerweise drei Paten bestimmt.

5. Gibt es noch weitere liturgische Handlungen rund um die Geburt eines Kindes?

Bei geplanter späterer Taufe Segnung, für solche, die sich nicht verpflichten können, gibt es einen Dankgottesdienst.

6. Welche kirchenrechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?

Taufe bedingt Kirchenmitgliedschaft.

7. Die Taufe welcher Kirchen wird anerkannt?

Von allen im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich zusammengeschlossenen Kirchen

8. Welche offiziellen Vereinbarungen gibt es dafür?

In Österreich keine, aber in England viele mit verschiedenen Kirchen, z.B. mit der Römisch-Katholischen Kirche

II. KINDHEIT UND JUGEND

1. Welche Sakramente bzw. liturgischen Handlungen sind dafür vorgesehen?

Erstkommunion mit acht Jahren, nach Unterricht werden die Kinder öffentlich zugelassen.

Konfirmation - Handauflegung durch einen Bischof

2. Wann werden sie gespendet?

Konfirmation ist mit 12 Jahren frühestens möglich.

3. Wie werden die Kinder bzw. Jugendlichen vorbereitet?

Durch eigenen Unterricht und Zugehörigkeit zur Kirche

4. Ergeben sich daraus kirchenrechtliche Konsequenzen?

Ab 18 Jahren aktives Wahlrecht in der Gemeindeversammlung

5. Gibt es diesbezüglich gegenseitige Vereinbarungen?

Keine

6. Besondere Bemerkungen:

Die Einzelbeichte wurde nie abgeschafft. Man kann, man muss nicht. In jeder Eucharistiefeier findet eine allgemeine Buße statt mit Versprechung und Vergebungszusage.

III. EHESCHLIESSUNG

**1. Wie ist das Verhältnis zwischen der standesamtlichen Trauung/
Eheschließung und der kirchlichen Trauung/Eheschließung?**

Standesamtliche Trauung ist Voraussetzung.

2. Ist die Ehe ein Sakrament?

Ja, die Ehe ist ein Sakrament.

3. Wer vollzieht die kirchliche Trauung/Eheschließung?

Bischof, Priester

4. Wer kann Trauzeuge sein?

Jeder getaufte Christ

**5. Welche Vereinbarungen sind bei konfessionsverschiedenen
Brautleuten und bei deren kirchlicher Eheschließung zu beachten?**

Ein Partner muss der Anglikanischen Kirche angehören.

**6. Welche Regelungen gibt es für die kirchliche Trauung/Eheschließung
von Geschiedenen?**

Zurzeit können Geschiedene ihre standesamtliche Trauung nach Gespräch, Buße gesegnet bekommen (ähnlich wie in der orthodoxen Tradition).

IV. KRANKHEIT – STERBEN – BEGRÄBNIS

**1. Welche sakramentalen bzw. liturgischen Handlungen sind für
Schwerkranke vorgesehen?**

Eucharistiefeier am Krankenbett, Segen und Gebet, Krankensalbung

2. Wie wird der Sterbende begleitet?

Besuche, Gebet in der Gemeinde

3. Wer leitet das Begräbnis?

Bischof, Pfarrer, Diakon

**4. Welches Zusammenwirken ist beim Begräbnis eines bekenntnis-
verschiedenen Ehepartners möglich?**

Richtet sich nach dem Wunsch der Angehörigen

**5. Ist ein kirchliches Begräbnis für aus der Kirche ausgetretene
Personen möglich?**

Ja, als Verkündigungsdienst an den Hinterbliebenen und als Werk der Seelsorge und der Barmherzigkeit

6. Wie wird der Toten gedacht?

Fürbitte und Requiem

7. Wie werden die Angehörigen begleitet?

Durch Trauergespräche vorher und nachher

V. SONN- UND FEIERTAGE

1. Wie wird der Sonntag geheiligt?

Durch den sonntäglichen Gottesdienst
Empfang der Kommunion wird als Ideal angesehen.

2. Wer ist zum Abendmahl, zum Empfang der Heiligen Eucharistie eingeladen?

Solche Christen, die in ihren eigenen Kirchen regelmäßig Kommunion empfangen und alle, die Anglikaner sind. Für Erwachsene wird die Konfirmation vorausgesetzt.

3. Mit welchen Kirchen besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft?

Inter-Kommunion mit der Altkatholischen Kirche

4. Welche liturgischen Feiern gibt es außer Abendmahl und Eucharistiefier?

Laien-Wort-Gottesdienst, Taizégebete, Tagzeitgebete

5. Welche Feiertage werden gefeiert?

In der Regel wie in der katholischen Tradition

6. Besondere Bemerkungen

Jede Kirche der anglikanischen Kirchengemeinschaft hat ihren eigenen Kalender.

ARMENISCH-APOSTOLISCHE KIRCHE

Kolonitzgasse 11, 1030 Wien

Tel./Fax: 01/712 25 06

I. ANLÄSSLICH DER GEBURT

1. Welches Sakrament, welche Sakramente werden gespendet?

Taufe, Firmung, Erste Kommunion

2. Wer spendet das Sakrament?

Ein ordinierter Geistlicher

3. In welchem zeitlichen Abstand zur Geburt?

40 Tage nach der Geburt bis zum 3. Lebensjahr. Natürlich gibt es auch die Erwachsenentaufe.

4. Welche Bedingungen werden gestellt

a) bezüglich der kirchlichen Zugehörigkeit der Eltern?

Keine

b) bezüglich der Taufpaten?

Im Falle „konfessionsverschiedener Eltern“ darf ein Orthodoxer, ein Katholik oder ein evangelisch getaufter Christ Taufpate/Taufpatin werden.

5. Gibt es noch weitere liturgische Handlungen rund um die Geburt eines Kindes?

40 Tage nach der Geburt wird das Kind in die Kirche gebracht („Darstellung“), um Segnung zu empfangen.

6. Welche kirchenrechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?

Die Taufe ist die erste sakramentale Handlung; ohne getauft zu sein, darf man kein anderes Sakrament empfangen (Firmung, Kommunion, Priesterweihe oder Trauung).

7. Die Taufe welcher Kirchen wird anerkannt?

Von allen Orientalisch-Orthodoxen Kirchen (außer der Koptisch-Orthodoxen Kirche)

8. Welche offiziellen Vereinbarungen gibt es dafür?

Keine

9. Besondere Bemerkungen:

Drei Tage nach der Taufe wird das Kind „aus dem Myron“ geholt, und zwar zu Hause und durch Gebete eines Priesters.

II. KINDHEIT UND JUGEND

- 1. Welche Sakramente bzw. liturgischen Handlungen sind dafür vorgesehen?**
- 2. Wann werden sie gespendet?**
- 3. Wie werden die Kinder bzw. Jugendlichen vorbereitet?**
- 4. Ergeben sich daraus kirchenrechtliche Konsequenzen?**
- 5. Gibt es diesbezüglich gegenseitige Vereinbarungen?**

6. Besondere Bemerkungen:

Nach der Tradition der Ostkirchen werden die Taufe, Firmung und Erste Kommunion gleichzeitig gespendet und gefeiert. Ab dem 5. oder 6. bis zum 13. Lebensjahr empfängt das Kind mit den Eltern die Kommunion.

III. EHESCHLIESSUNG

**1. Wie ist das Verhältnis zwischen der standesamtlichen Trauung/
Eheschließung und der kirchlichen Trauung/Eheschließung?**

In Österreich wird zuerst die standesamtliche Eheschließung durchgeführt, erst danach kann die kirchliche Trauung stattfinden.

2. Ist die Ehe ein Sakrament?

Ja, die Ehe ist ein Sakrament.

3. Wer vollzieht die kirchliche Trauung/Eheschließung?

Nur ein ordentlich ordiniertes Geistliches (Bischof oder Priester, aber kein Diakon)

4. Wer kann Trauzeugen sein?

An erster Stelle ein armenisch-apostolischer Christ oder eine armenisch-apostolische Christin, aber es kann auch jeder orthodoxer oder orientalisches-orthodoxer, katholischer oder altkatholischer, evangelischer oder anglikanischer Christ.

**5. Welche Vereinbarungen sind bei konfessionsverschiedenen
Brautleuten und bei deren kirchlicher Eheschließung zu beachten?**

Bei konfessionsverschiedenen Brautleuten kann eine kirchliche Eheschließung vorgenommen werden, ohne dass die betroffene Braut/der betroffene Bräutigam ihre/seine Konfession ändert/wechselt.

6. Mit welchen Kirchen gibt es diesbezügliche Vereinbarungen?

Es gibt keine offiziellen Vereinbarungen.

7. Welche Regelungen gibt es für die kirchliche Trauung/Eheschließung von Geschiedenen?

Ein armenisch-apostolischer Christ (oder eine Christin) darf bis zu dreimal kirchlich heiraten, allerdings wird die zweite oder dritte Trauung kürzer veranstaltet als Fortsetzung der ersten Ehe. Natürlich muss der/die Betroffene kirchlich geschieden sein.

IV. KRANKHEIT – STERBEN – BEGRÄBNIS

1. Welche sakramentalen bzw. liturgischen Handlungen sind für Schwerkranke vorgesehen?

Besuch des Priesters beim Schwerkranken – Gebete, Lesung aus dem Evangelium und Kommunion

2. Wie wird der Sterbende begleitet?

Jeden zweiten oder dritten Tag kann der Priester den Schwerkranken oder Sterbenden besuchen und trösten.

3. Wer leitet das Begräbnis?

Private oder staatliche Firmen

4. Welches Zusammenwirken ist beim Begräbnis eines bekenntnis-verschiedenen Ehepartners möglich?

Ein Begräbnis in ökumenischer Gestaltung ist möglich, wenn gewünscht.

5. Ist ein kirchliches Begräbnis für aus der Kirche ausgetretene Personen möglich?

Im Prinzip ja. Alle armenisch-apostolisch getauften Christen/Christinnen sind Mitglied der Kirche, ob sie einen Beitrag zahlen oder nicht.

6. Wie wird der Toten gedacht?

40 Tage nach dem Ableben eines Menschen wird eine Seelenmesse feierlich gelesen. Danach wird immer am Jahrestag der Toten gedacht.

7. Wie werden die Angehörigen begleitet?

Gleich nach dem Begräbnis besucht der Priester die Angehörigen zu Hause und spricht Gebete. 40 Tage danach besucht er sie wieder und tröstet sie.

V. SONN- UND FEIERTAGE

1. Wie wird der Sonntag geheiligt?

Am Sonntag versammelt sich die Familie. Besuche bei den Verwandten sind üblich. Der Sonntag ist und bleibt ein arbeitsfreier Tag. Im Allgemeinen wird der Kirchenbesuch von vielen Armeniern wahrgenommen.

2. Wer ist zum Abendmahl, zum Empfang der Heiligen Eucharistie eingeladen?

An erster Stelle alle Mitglieder der Orientalisch-Orthodoxen Kirchen. Auch andere getaufte Christen (orthodox, katholisch und evangelisch) dürfen an der Kommunion teilnehmen, wenn sie die Armenische Kirche als rechtgläubig betrachten.

3. Mit welchen Kirchen besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft?

Offiziell nur mit den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen

4. Welche liturgischen Feiern gibt es außer Abendmahl und Eucharistiefier?

Wasserweihe am 6. Jänner (zur Taufe), „Öffnung der Tür“ (Vorhang) am Palmsonntag sowie Fußwaschung und „Finsternis-Gottesdienst“ am Abend des Gründonnerstags. Am Tag Maria Himmelfahrt werden nach alter Tradition Weintrauben gesegnet.

5. Welche Feiertage werden gefeiert?

Alle Festtage der universalen Kirche, plus Marien- und Heiligen-Festtage (armenisch und ökumenisch). Beliebte armenische Festtage sind: Hl. Gregor, Hl. Vardan, Hripsime, Sahak-Mesrop, St. Etchmiadzin.

6. Was geschieht in der Adventzeit?

Heilige Liturgien und gezielte Predigten sowie Fasten

7. Was geschieht in der Fastenzeit/österlichen Bußzeit?

Heilige Liturgien, gezielte Predigten, 48 Fastentage, Morgensondergottesdienst gewidmet der „Sonne der Gerechtigkeit“ sowie Abendgottesdienst gewidmet dem Frieden

EVANGELISCHE KIRCHE A.B. IN ÖSTERREICH

Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

Tel.: 01/479 15 23-100, Fax: 01/479 15 23-110, E-Mail: office@evang.at

Web: www.evang.at

I. ANLÄSSLICH DER GEBURT

1. Welches Sakrament, welche Sakramente werden gespendet?

Taufe

2. Wer spendet das Sakrament?

In der Regel der Pfarrer/die Pfarrerin, bei Nottaufen jede/r getaufte Christ/in. Alle Formen öffentlicher Verkündigung können auch von Lektoren/innen unter der Verantwortung des Pfarrers/der Pfarrerin wahrgenommen werden, wenn er/sie nach einer entsprechenden Ausbildung vom Presbyterium vorgeschlagen und vom Superintendenten/ von der Superintendentin für einen festgelegten Dienst pro loco et tempore bestätigt worden ist.

3. In welchem zeitlichen Abstand zur Geburt?

Die Taufe findet einige Zeit nach der Geburt statt, wenn der Umgang mit dem Kind nicht mehr so neu und aufregend ist. Immer häufiger werden Kinder auch erst in einem späteren Alter getauft.

4. Welche Bedingungen werden gestellt

a) bezüglich der kirchlichen Zugehörigkeit der Eltern?

Gewöhnlich ist einer der Elternteile Mitglied der Evangelischen Kirche A.B.

b) bezüglich der Taufpaten?

Taufpate/in muss Mitglied einer christlichen Kirche, aber nicht evangelisch sein.

5. Gibt es noch weitere liturgische Handlungen rund um die Geburt eines Kindes?

Im Rahmen der Taufe gibt es eine Segnung der Mutter bzw. der Eltern oder der Familie, andere Segenshandlungen gibt es nicht.

6. Welche kirchenrechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?

Mit der Taufe ist der Täufling Mitglied der Evangelischen Kirche A.B.

7. Die Taufe welcher Kirchen wird anerkannt?

Die Taufe aller christlicher Kirchen, die im Namen des dreieinigen Gottes und mit Wasser vollzogen wurde.

8. Welche offiziellen Vereinbarungen gibt es dafür?

Eine Vereinbarung zur Taufanerkennung mit der Römisch-Katholischen Kirche

II. KINDHEIT UND JUGEND

1. Welche Sakramente bzw. liturgischen Handlungen sind dafür vorgesehen?

Konfirmation

2. Wann werden sie gespendet?

In der Regel mit Ende des Pflichtschulalters, also mit 14 Jahren

3. Wie werden die Kinder bzw. Jugendlichen vorbereitet?

Konfirmandenunterricht ist Aufgabe des Pfarrers/der Pfarrerin. Dauer: in der Regel 8 Monate (Oktober bis Mai). Mehr und mehr verlagert sich der Unterricht hin zu Formen des Kennenlernens und der Teilnahme am Gemeindeleben unter Beteiligung verschiedener Mitarbeiter/innen der Gemeinde.

4. Ergeben sich daraus kirchenrechtliche Konsequenzen?

Das Recht, Taufpate/in zu sein und das aktive Wahlrecht in der Pfarrgemeinde sind an die Konfirmation gebunden.

5. Gibt es diesbezüglich gegenseitige Vereinbarungen?

Keine

III. EHESCHLISSUNG

**1. Wie ist das Verhältnis zwischen der standesamtlichen Trauung/
Eheschließung und der kirchlichen Trauung/Eheschließung?**

Für die kirchliche Trauung ist die standesamtliche Eheschließung Voraussetzung. Die Eheschließung geschieht nach evangelischem Verständnis am Standesamt, und die kirchliche Trauung wird als ein Dank- und Segensgottesdienst anlässlich der Eheschließung verstanden.

2. Ist die Ehe ein Sakrament?

Nein

3. Wer vollzieht die kirchliche Trauung/Eheschließung?

Der/die ordinierte Pfarrer/Pfarrerin, da die kirchliche Trauung eine öffentliche Verkündigung darstellt.

4. Wer kann Trauzeuge sein?

Trauzeugen/innen müssen einer christlichen Kirche angehören.

**5. Welche Vereinbarungen sind bei konfessionsverschiedenen
Brautleuten und bei deren kirchlicher Eheschließung zu beachten?**

Die Handreichung „Die Trauung katholisch-evangelischer Paare unter Mitwirkung der Bevollmächtigten beider Kirchen“ ist in Geltung.

6. Mit welchen Kirchen gibt es diesbezügliche Vereinbarungen?

Mit der Römisch-Katholischen Kirche

7. Welche Regelungen gibt es für die kirchliche Trauung/Eheschließung von Geschiedenen?

Eine kirchliche Trauung von Geschiedenen ist möglich, wenn der/die Pfarrer/in aufgrund eines seelsorgerlichen Gesprächs die Voraussetzungen dafür als gegeben ansieht.

IV. KRANKHEIT – STERBEN – BEGRÄBNIS

1. Welche sakramentalen bzw. liturgischen Handlungen sind für Schwerkranke vorgesehen?

Das Sakrament des Heiligen Abendmahls, nach Möglichkeit im Kreis von Verwandten und Freunden. Segensworte und Segen unter Handauflegung, auch Salbung ist mehr und mehr üblich, insbesondere durch ausgebildete Krankenhausseelsorger/innen.

2. Wie wird der Sterbende begleitet?

Abgesehen von dem unter 1. Genannten ist vor allem das Beten von Psalmen und von Liedtexten gebräuchlich.

3. Wer leitet das Begräbnis?

Der/die Pfarrer/in

4. Welches Zusammenwirken ist beim Begräbnis eines bekenntnisverschiedenen Ehepartners möglich?

Wenn in einer konfessionsverschiedenen Ehe beide Pfarrer als Seelsorger/Seelsorgerin der Familie vertraut sind, dann ist ein gemeinsames Handeln beim Begräbnis unter Leitung des zuständigen Pfarrers möglich.

5. Ist ein kirchliches Begräbnis für aus der Kirche ausgetretene Personen möglich?

Ein Begräbnis von Ausgetretenen ist möglich, wenn dies dem Wunsch des/der Ausgetretenen entspricht und die engsten Verwandten der Evangelischen Kirche angehören. Eine andere Form ist die Verabschiedung durch eine/n Seelsorger/in als Dienst an den Angehörigen, jedoch ohne Amtskleid.

6. Wie wird der Toten gedacht?

In der Heimatgemeinde im Sonntagsgottesdienst nach dem Begräbnis und in den meisten Gemeinden am letzten Sonntag des Kirchenjahres, dem Ewigkeitssonntag, in anderen Gemeinden auch zu Silvester beim Jahresschlussgottesdienst.

7. Wie werden die Angehörigen begleitet?

Durch nachgehende Seelsorge, in der Regel durch den/die Pfarrer/in, der/die das Begräbnis geleitet hat.

V. SONN- UND FEIERTAGE

1. Wie wird der Sonntag geheiligt?

Durch Besuch des Gottesdienstes

2. Wer ist zum Abendmahl, zum Empfang der Heiligen Eucharistie eingeladen?

Jede/r getaufte Christ/in, der/die die Feier des Heiligen Abendmahles in unserer Kirche als die Einladung Jesu Christi an seinen Tisch erkennt und annimmt.

3. Mit welchen Kirchen besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft?

Mit den Kirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sowie mit der Altkatholischen Kirche

4. Welche liturgischen Feiern gibt es außer Abendmahl und Eucharistiefeier?

Es gibt persönliche Segnungen und Handauflegung bei Trauungen, bei Einführung in besondere Ämter in der Gemeinde, bei Tauferinnerungsfeiern und auch bei Konfirmations- und Ehejubiläen.

5. Welche Feiertage werden gefeiert?

Neben den allgemeinen christlichen Feiertagen des Kirchenjahres das Reformationsgedenken am 31. Oktober

6. Was geschieht in der Adventzeit?

Nach Gemeindefradition besondere Familiengottesdienste und Adventandachten

7. Was geschieht in der Fastenzeit/österlichen Bußzeit?

Je nach Gemeindefradition Passionsandachten

EVANGELISCHE KIRCHE H.B. IN ÖSTERREICH

Dorotheergasse 16, 1010 Wien

Tel.: 01/513 65 64, Fax: 01/512 44 90, E-Mail: kirche-hb@evang.at

Web: www.reformiertekirche.at

I. ANLÄSSLICH DER GEBURT

1. Welches Sakrament, welche Sakramente werden gespendet?

Die Taufe

2. Wer spendet das Sakrament?

Im Normalfall ein Pfarrer/eine Pfarrerin; Nottaufe durch „Laien“ möglich, aber sehr selten

3. In welchem zeitlichen Abstand zur Geburt?

Liegt im Ermessen der Eltern

4. Welche Bedingungen werden gestellt

a) bezüglich der kirchlichen Zugehörigkeit der Eltern?

Gewöhnlich ist einer der Elternteile Mitglied der Evangelischen Kirche H.B.

b) bezüglich der Taufpaten?

Taufpate/Taufpatin muss einer dem ÖRKÖ vertretenen Kirche angehören. Bei Kirchen, die das Patenamts nicht kennen, übernimmt die Gemeinde stellvertretend dieses Amt.

5. Die Taufe welcher Kirchen wird anerkannt?

Von allen Kirchen, die dem ÖRKÖ angehören.

6. Welche offiziellen Vereinbarungen gibt es dafür?

Mit der Römisch-Katholischen Kirche zusammen mit der Evangelischen Kirche A.B. (1969), Leuenberger Konkordie 1973

II. KINDHEIT UND JUGEND

1. Welche Sakramente bzw. liturgischen Handlungen sind dafür vorgesehen?

Die Konfirmation

2. Wann werden sie gespendet?

Mit 14 bzw. 15 Jahren, Ausnahmen sind möglich.

3. Wie werden die Kinder bzw. Jugendlichen vorbereitet?

Konfirmandenunterricht (meist von Oktober bis Mai) wird vom Pfarrer/ Pfarrerin geleitet und weiteren Mitarbeiter/innen.

Unterricht in verschiedener Form, in der Gemeinde, aber auch Exkursionen, Kennenlernen des Gemeindelebens Beteiligung am Gemeindeleben.

4. Ergeben sich daraus kirchenrechtliche Konsequenzen?

Mit der Konfirmation erwirbt der/die Konfirmierte das aktive Wahlrecht in der Pfarrgemeinde (Religionsmündigkeit gemäß den staatlichen Gesetzen ebenfalls mit dem vollendeten 14. Lebensjahr) und das Recht, Taufpate/Taufpatin zu sein.

5. Gibt es diesbezüglich gegenseitige Vereinbarungen?

Es gibt eine Vereinbarung zwischen dem Verband der Evangelischen Pfarrgemeinden H.B. und der Superintendentur A.B., Wien.

III. EHESCHLIESSUNG

**1. Wie ist das Verhältnis zwischen der standesamtlichen Trauung/
Eheschließung und der kirchlichen Trauung/Eheschließung?**

Für die kirchliche Trauung ist die standesamtliche Eheschließung Voraussetzung. Die Eheschließung geschieht am Standesamt, die kirchliche Trauung wird als Dank- und Segensgottesdienst gefeiert. Allerdings können auch Segensgottesdienste nicht standesamtlich geschlossener Partnerschaften gefeiert werden. Das gilt vor allem für gleichgeschlechtliche Paare, für die es analog zu Traugottesdiensten Segensgottesdienste gibt.

2. Ist die Ehe ein Sakrament?

Nein

3. Wer vollzieht die kirchliche Trauung/Eheschließung?

Pfarrer/Pfarrerin

4. Wer kann Trauzeuge sein?

Jede/r Großjährige, da Trauzeugen kirchenrechtlich nicht zwingend sind.

**5. Welche Vereinbarungen sind bei konfessionsverschiedenen
Brautleuten und bei deren kirchlicher Eheschließung zu beachten?**

Die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. und H.B. und der Römisch-Katholischen Kirche; Leuenberger Konkordie 1973

6. Mit welchen Kirchen gibt es diesbezügliche Vereinbarungen?

Kirchliche Trauungen mit der Römisch-katholischen Kirche, dem ÖRKÖ angehörigen Kirchen werden sinngemäß behandelt.

7. Welche Regelungen gibt es für die kirchliche Trauung/Eheschließung von Geschiedenen?

Die kirchliche Trauung von Geschiedenen ist nach vorhergehendem seelsorgerlichen Gespräch mit dem Pfarrer/der Pfarrerin möglich.

IV. KRANKHEIT – STERBEN – BEGRÄBNIS

**1. Welche sakramentalen bzw. liturgischen Handlungen sind für
Schwerkranke vorgesehen?**

Krankenabendmahl, Segnung

2. Wie wird der Sterbende begleitet?

Durch Gebete, Psalmen, Liedertexte

3. Wer leitet das Begräbnis?

Ein Pfarrer/eine Pfarrerin

**4. Welches Zusammenwirken ist beim Begräbnis eines bekenntnis-
verschiedenen Ehepartners möglich?**

Passende Form der Zusammenarbeit nach Wunsch der Angehörigen.

**5. Ist ein kirchliches Begräbnis für aus der Kirche ausgetretene
Personen möglich?**

Ja, nach vorhergehendem seelsorgerlichem Gespräch mit den Angehörigen bzw. dem Besteller des Begräbnisses.

6. Wie wird der Toten gedacht?

Im Sonntagsgottesdienst nach dem Begräbnis, am Ewigkeitssonntag oder einem anderen Sonntag am Ende des Jahres.

7. Wie werden die Angehörigen begleitet?

In seelsorgerlichen Gesprächen durch den Pfarrer/die Pfarrerin vor und nach Möglichkeit auch nach der Einsegnung.

V. SONN- UND FEIERTAGE

1. Wie wird der Sonntag geheiligt?

Gottesdienst am Vormittag oder am Abend

2. Wer ist zum Abendmahl, zum Empfang der Heiligen Eucharistie eingeladen?

Jeder, der diese Einladung gerne annimmt (Offenes Abendmahl)

3. Mit welchen Kirchen besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft?

Mit den Kirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und der Altkatholischen Kirche.

4. Welche liturgischen Feiern gibt es außer Abendmahl und Eucharistiefier?

Jeder Gottesdienst ist eine liturgische Feier.

5. Welche Feiertage werden gefeiert?

Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Reformationsfest, Weihnachten, eventuell Erntedank, Buß- und Bettag und Ewigkeitssonntag.

6. Was geschieht in der Adventzeit?

Konzerte, Andachten, Lesungen, Adventmärkte je nach Gemeindefradition.

7. Was geschieht in der Fastenzeit/österlichen Bußzeit?

Passionsandachten je nach Gemeindefradition.

EVANGELISCH-METHODISTISCHE KIRCHE

Sechshauser Straße 56, 1150 Wien
Tel.: 01/604 53 47, E-Mail: superintendent@emk.at
Web: www.emk.at

I. ANLÄSSLICH DER GEBURT

1. Welches Sakrament, welche Sakramente werden gespendet?

Die Taufe

2. Wer spendet das Sakrament?

Ordinierte/r Älteste/r oder Diakon/Diakonin

3. In welchem zeitlichen Abstand zur Geburt?

In einem frühen Alter. Die Praxis ist 14 Tage bis 1 Jahr nach der Geburt.

4. Welche Bedingungen werden gestellt

Mindestens ein Elternteil oder ein/eine Erziehungsberechtigte/r oder ein/e Taufpate/in muss bekennendes Mitglied einer christlichen Kirche sein und die Taufverpflichtungen übernehmen.

5. Gibt es noch weitere liturgische Handlungen rund um die Geburt eines Kindes?

In Ausnahmefällen bei Taufaufschub Segnungen; in Österreich sehr selten

6. Welche kirchenrechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?

Durch die Taufe wird das Kind getauftes Mitglied der Kirche. Es soll im Glauben erzogen und unterwiesen werden.

7. Die Taufe welcher Kirchen wird anerkannt?

Die Taufe aller christlichen Kirchen, die im Namen des dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogen wurde.

8. Welche offiziellen Vereinbarungen gibt es dafür?

In die Erklärung, die Taufe gegenseitig anzuerkennen, die in Österreich zwischen Evangelischer Kirche A. u. H.B. und der Römisch-Katholischen Kirche geschlossen wurde, ist die Evangelisch-methodistische Kirche eingeschlossen. (1969)

II. KINDHEIT UND JUGEND

1. Welche Sakramente bzw. liturgischen Handlungen sind dafür vorgesehen?

Teilnahme getaufter Kinder am Abendmahl; Konfirmation (=Aufnahme in die bekennende Mitgliedschaft durch Taufbekenntnis)

2. Wann werden sie gespendet?

Teilnahme am Abendmahl (mit Eltern oder Angehörigen) im Kleinkindalter ohne eigene Feier einer Erstkommunion;
Keine Altersfestlegung für die Konfirmation bzw. Aufnahme in die bekennende Mitgliedschaft

3. Wie werden die Kinder bzw. Jugendlichen vorbereitet?

Durch christliche Erziehung, Teilnahme am kirchlichen Leben, Religionsunterricht und Kurs zur Aufnahme in die bekennende Mitgliedschaft

4. Ergeben sich daraus kirchenrechtliche Konsequenzen?

Ja. Bekennende Mitglieder haben Stimmrecht und sind wählbar für alle Dienste und Aufgaben in der Gemeinde und in der Gesamtkirche.

5. Gibt es diesbezüglich gegenseitige Vereinbarungen?

Nein.

III. EHESCHLIESSUNG

**1. Wie ist das Verhältnis zwischen der standesamtlichen Trauung/
Eheschließung und der kirchlichen Trauung/Eheschließung?**

Kirchliche Eheschließung nur nach standesamtlicher Trauung

2. Ist die Ehe ein Sakrament?

Nein, aber eine sakramentale Handlung.

3. Wer vollzieht die kirchliche Trauung/Eheschließung?

Ordinierte Älteste oder Diakone

4. Wer kann Trauzeuge sein?

Jede/r Christ/in

**5. Welche Vereinbarungen sind bei konfessionsverschiedenen
Brautleuten und bei deren kirchlicher Eheschließung zu beachten?**

Berücksichtigung der römisch-katholischen Regelung

6. Mit welchen Kirchen gibt es diesbezügliche Vereinbarungen?

Mit der Römisch-Katholischen Kirche

7. Welche Regelungen gibt es für die kirchliche Trauung/Eheschließung von Geschiedenen?

Sie ist nach eingehenden seelsorgerlichen Gesprächen möglich.

IV. KRANKHEIT – STERBEN – BEGRÄBNIS

1. Welche sakramentalen bzw. liturgischen Handlungen sind für Schwerkranke vorgesehen?

Regelmäßige seelsorgerliche Besuche – Angebot des Abendmahls und der Krankensalbung

2. Wie wird der Sterbende begleitet?

Mit Gebet und Gesang, Anwesenheit von Familie und Freunden, wo es möglich ist.

3. Wer leitet das Begräbnis?

In der Regel ordinierte Älteste oder Diakone. In Ausnahmefällen bevollmächtigte Laien.

4. Welches Zusammenwirken ist beim Begräbnis eines bekenntnis-verschiedenen Ehepartners möglich?

Jedes Zusammenwirken, nach Absprache ist möglich, sofern dies gewünscht wird.

5. Ist ein kirchliches Begräbnis für aus der Kirche ausgetretene Personen möglich?

Ja, nach eingehender seelsorgerlicher Aussprache

6. Wie wird der Toten gedacht?

Im Gebet im Gemeindegottesdienst

7. Wie werden die Angehörigen begleitet?

Durch die Seelsorge des Pfarrers/der Pfarrerin und durch Besuche von Gemeindegliedern

V. SONN- UND FEIERTAGE

1. Wie wird der Sonntag geheiligt?

Durch den regelmäßigen Gottesdienstbesuch

2. Wer ist zum Abendmahl, zum Empfang der Heiligen Eucharistie eingeladen?

Alle Getauften; darum werden Kinder von früh an eingeladen zur Teilnahme (nach Vorbereitung durch Eltern, Lehrer, Pfarrer)

3. Mit welchen Kirchen besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft?

Mit der Evangelischen Kirche A.B. und H.B.

Mit der Altkatholischen Kirche Österreichs besteht die Vereinbarung zur „Gegenseitigen Einladung zur Teilnahme am Abendmahl/an der Eucharistie“.

4. Welche liturgischen Feiern gibt es außer Abendmahl und Eucharistiefier?

Wortgottesdienste, Andachten, Tauferneuerung, Krankensalbung

5. Welche Feiertage werden gefeiert?

Weihnachtsfesttage, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Erntedankfest

6. Was geschieht in der Adventzeit?

Feierliche Gottesdienste, Feiern im Familienkreis, Andachten

7. Was geschieht in der Fastenzeit/österlichen Bußzeit?

Besondere Gottesdienste; Fasten empfohlen (auch in alternativen Formen), Angebote von Glaubenskursen

KOPTISCH-ORTHODOXE KIRCHE

Quadenstraße 4, 1220 Wien

Tel.: 01/282 74 43, Fax: 01/283 64 24, E-Mail: coptgabriel@hotmail.com

I. ANLÄSSLICH DER GEBURT

1. Welches Sakrament, welche Sakramente werden gespendet?

Taufe, Myronsalbung, Kommunion

2. Wer spendet das Sakrament?

Priester, Bischof.

3. In welchem zeitlichen Abstand zur Geburt?

Taufe: Ein paar Wochen nach der Geburt. Myronsalbung: gleich nach der Taufe. Kommunion: Das erste Mal nach der Taufe, dann jederzeit.

4. Welche Bedingungen werden gestellt

a) *bezüglich der kirchlichen Zugehörigkeit der Eltern?*

Beide Elternteile sollen Angehörige einer altorientalischen Kirche sein.

b) *bezüglich der Taufpaten?*

Meistens ist die Mutter die Taufpatin.

5. Gibt es noch weitere liturgische Handlungen rund um die Geburt eines Kindes?

Ein spezielles Wassergebet gleich in den ersten Tagen nach der Geburt.

II. KINDHEIT UND JUGEND

1. Welche Sakramente bzw. liturgischen Handlungen sind dafür vorgesehen?

Kommunion, Krankensalbung, Reue und Beichte.

2. Wann werden sie gespendet?

Jederzeit und bei Bedarf.

3. Wie werden die Kinder bzw. Jugendlichen vorbereitet?

Kommunion: nüchtern sein bis 9 Stunden vorher, je nach Alter; Reue vom Herzen; Reue und Beichten mit ausreichenden Erklärungen in der Sonntagsschule.

III. EHESCHLIESSUNG

**1. Wie ist das Verhältnis zwischen der standesamtlichen Trauung/
Eheschließung und der kirchlichen Trauung/Eheschließung?**

Standesamtliche Trauung ist bei uns anerkannt und sogar unerlässlich unter der Voraussetzung, dass die kirchliche Trauung gleich danach erfolgt. Standesamtliche Trauung allein ist nicht als Eheschließung anerkannt.

2. Ist die Ehe ein Sakrament?

Ja.

3. Wer vollzieht die kirchliche Trauung/Eheschließung?

Priester, Bischof.

4. Wer kann Trauzeuge sein?

Jeder, bevorzugt aber enge Familienmitglieder, zwei seitens der Braut und zwei seitens des Bräutigams.

5. Welche Regelungen gibt es für die kirchliche Trauung/Eheschließung von Geschiedenen?

Allein Ehebruch trennt die Ehe; und nur der/die unschuldige Ehepartner/in darf wieder kirchlich getraut werden.

IV. KRANKHEIT – STERBEN – BEGRÄBNIS

1. Welche sakramentalen bzw. liturgischen Handlungen sind für Schwerkranke vorgesehen?

Individuelles Gebet und Krankensalbung, nicht nur für Schwerkranke, sondern auch für jeden Kranken.

2. Wie wird der Sterbende begleitet?

Mit einem individuellem Gebet

3. Wer leitet das Begräbnis?

Priester, Bischof.

4. Welches Zusammenwirken ist beim Begräbnis eines bekenntnis-verschiedenen Ehepartners möglich?

An der Begräbniszeremonie wird teilgenommen.

5. Ist ein kirchliches Begräbnis für aus der Kirche ausgetretene Personen möglich?

Ja, für jeden, der bei uns getauft ist, ist ein Begräbnis in der Kirche möglich, außer für diejenigen, die Christus verleugnet haben oder die während eines kriminellen Aktes – stehlen, töten usw. – gestorben sind.

6. Wie wird der Toten gedacht?

Es gibt für sie ein spezielles Gebet – das Gebet der Entschlafenen – in jedem Gottesdienst.

7. Wie werden die Angehörigen begleitet?

In der Kirche wird die Begräbniszeremonie gehalten, auch am Grab wird gebetet.

V. SONN- UND FEIERTAGE

1. Wie wird der Sonntag geheiligt?

In der Früh feiern wir die heilige Messe. Den Rest des Tages verbringen wir mit gemeinsamen Gebet, Versammlungen oder auch mit kirchlichen Ausflügen.

2. Wer ist zum Abendmahl, zum Empfang der Heiligen Eucharistie eingeladen?

Jeder, der sich von seinen Sünden bekehrt und gebeichtet hat und in Gottesfurcht lebt.

3. Mit welchen Kirchen besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft?

Mit allen altorientalischen Kirchen.

4. Welche liturgischen Feiern gibt es außer Abendmahl und Eucharistiefier?

Abendweihrauchgebet, Taufzeremonie, Eheschließung, Beerdigungsgebet, Ministranten- und Priesterweihe, Einweihung einer Kirche, Wasserweihe, Fußwaschung zum Apostelfest und Gründonnerstag.

5. Welche Feiertage werden gefeiert?

7 „große Herrenfeste“: Verkündigung, Weihnachten, Taufe Christi, Palmsonntag, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten.

7 „kleine Herrenfeste“: Beschneidung Christi, Eintritt Christi in den Tempel, Eintritt Christi in das Land Ägypten, Hochzeit zu Kana, Verklärung, Donnerstag des Bundes (Gründonnerstag), Thomassonntag, Koptisches Neujahr, Kreuzfest, Maria Himmelfahrt.

6. Was geschieht in der Adventzeit?

Es wird 43 Tage gefastet und dabei täglich die heilige Messe gefeiert. In den letzten 4 Wochen der Adventzeit wird 4 Mal die ganze Nacht gebetet und zu Ehren der heiligen Gottesmutter Maria Lob gesungen.

7. Was geschieht in der Fastenzeit/Österliche Bußzeit?

Es wird 55 Tage streng vegan gefastet und dabei täglich die heilige Messe gefeiert.

Mitgliedskirchen im ÖRKÖ

Griechisch-Orthodoxe Kirche (Ökumenisches Patriarchat)
Fleischmarkt 13, 1010 Wien, Tel: 01 533 3889
Email: kirche@metropolisvonaustria.at
Website: www.metropolisvonaustria.at

Russisch-Orthodoxe Kirche (Patriarchat von Moskau)
Jaurèsgasse 2, 1030 Wien, Tel: 01 713 8250
Email: office@russischekirche.at
Website: www.russischekirche.at

Serbisch-Orthodoxe Kirche (Patriarchat von Serbien)
Veithgasse 3, 1030 Wien, Tel: 01 713 4765,
Email: eparhijabec@gmail.com
Website: www.crkva.at

Rumänisch-Orthodoxe Kirche (Patriarchat von Rumänien)
Simmeringer Hauptstr. 161, 1110 Wien
Pouthongasse 16, 1150 Wien
Löwelstr. 8, 1010 Wien; Tel: 0699/173 787 74;
Website: www.rumkirche.at

Bulgarisch-Orthodoxe Kirche (Patriarchat von Bulgarien)
Kühnplatz 7, 1040 Wien, Tel: 0664 2244370,
Email: info@bok.at
Website: www.bok.at

Weitere Mitgliedskirchen der Orthodoxen Bischofskonferenz:

Antiochenisch-Orthodoxe Kirche (Patriarchat von Antiochien)
Fünfhausgasse 27-29, 1150 Wien, Tel: 01 893 6550
E-Mail: ssnd.wien@ssnd-austria.org
Website: www.petrusundpaulus.at

Georgisch-Orthodoxe Kirche (Patriarchat von Georgien)
Tel: 0676 510 5452
Email: lazareberlini@yahoo.de

I. ANLÄSSLICH DER GEBURT

1. Welches Sakrament, welche Sakramente werden gespendet?

Taufe, Myronsalbung und heilige Kommunion.

2. Wer spendet das Sakrament?

Bischof oder Priester; im Notfall kann die Taufe von jedem orthodoxen Christen vollzogen werden.

3. In welchem zeitlichen Abstand zur Geburt?

Üblicherweise nach dem 40. Tag nach der Geburt. In Todesgefahr sofort.

4. Welche Bedingungen werden gestellt

a) bezüglich der kirchlichen Zugehörigkeit der Eltern? Sonderfall konfessionsverschiedene Eltern

Normalerweise sollte ein Elternteil orthodox sein.

b) Bezüglich der Taufpaten?

Sie müssen orthodoxe Christen sein.

5. Gibt es noch weitere liturgische Handlungen rund um die Geburt eines Kindes?

Vier Segensgottesdienste für Mutter und Kind. Am achten Tag nach der Geburt erhält das Kind den Namen: Gebet zur Bezeichnung des Kindes mit dem Kreuz. Am vierzigsten Tag wird das Kind in die Kirche geführt.

6. Welche kirchenrechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?

Einführung in die Kirche, Zugehörigkeit zur Orthodoxen Kirche.

7. Die Taufe welcher Kirche wird anerkannt?

Die orthodoxe Taufe wird von allen Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich anerkannt.

8. Welche offiziellen Vereinbarungen gibt es dafür?

Keine.

II. KINDHEIT UND JUGEND

1. Welche Sakramente bzw. liturgischen Handlungen sind dafür vorgesehen?

Bis etwa zum 7. Lebensjahr dürfen die getauften orthodoxen Kinder ohne Beichte, ohne Fasten und ohne Nüchternheit zur Kommunion kommen. Als volle Mitglieder der Kirche nehmen die Kleinkinder, die Kinder und die Jugendlichen an der Heiligen und Göttlichen Liturgie teil.

2. Wann werden sie gespendet?

Die Beichte etwa ab dem 7. Lebensjahr.

3. Wie werden die Kinder bzw. Jugendlichen vorbereitet?

Durch die Familienerziehung, durch die katechetische Tätigkeit in der Verkündigung in der Kirche und durch den Religionsunterricht.

4. Ergeben sich daraus kirchenrechtliche Konsequenzen?

Nein.

III. EHESCHLISSUNG

1. Wie ist das Verhältnis zwischen der standesamtlichen Trauung/Eheschließung und der kirchlichen Trauung/Eheschließung?

Die kirchliche Eheschließung erfolgt in Österreich in der Praxis nach der standesamtlichen Trauung.

2. Ist die Ehe ein Sakrament?

Ja, die Ehe ist ein Heiliges Mysterium der Kirche.

3. Wer vollzieht die kirchliche Trauung/Eheschließung?

Bischof oder Priester.

4. Wer kann Trauzeuge sein?

Orthodoxe Christen.

5. Welche Vereinbarungen sind bei konfessionsverschiedenen Brautleuten und bei deren kirchlicher Eheschließung zu beachten?

Es gibt keinen ökumenischen Trauungsritus. Die Trauung wird auch nicht doppelt gespendet. Die Anerkennung der in einer anderen Konfession vollzogenen Trauung hängt mitunter auch von deren sakramentalen Charakter ab. Die Orthodoxe Kirche legt Wert darauf, dass die Kinder im orthodoxen Glauben getauft und erzogen werden, dies ist aber keine zwingende Voraussetzung. Die Verschiedenheit der Konfession darf nicht zum Hindernis für das weitere Leben in der eigenen Kirche werden.

6. Mit welchen Kirchen gibt es diesbezüglich Vereinbarungen?

In Österreich mit keiner Kirche.

7. Welche Regelungen gibt es für die kirchliche Trauung/Eheschließung von Geschiedenen?

Mit Dispens vom zuständigen Bischof darf eine zweite oder dritte kirchliche Ehe geschlossen werden, wobei die zweite und dritte kirchliche Eheschließung einen deutlichen Bußcharakter haben. Eine vierte Eheschließung ist nicht möglich, auch wenn die Brautleute verwitwet sind.

8. Besondere Bemerkungen:

Die kirchliche Trauung eines orthodoxen Christen ist nur mit einem Christen möglich, dessen Taufe von der Orthodoxen Kirche anerkannt ist.

IV. KRANKHEIT – STERBEN – BEGRÄBNIS

1. Welche sakramentalen bzw. liturgischen Handlungen sind für-Schwerkranke vorgesehen?

Krankensalbung (Ölsalbung), Beichte, Kommunion und verschiedene Gebete für Kranke.

2. Wie wird der Sterbende begleitet?

Pastoral-sakramentale Begleitung durch den Priester.

3. Wer leitet das Begräbnis?

Bischof oder Priester.

4. Welches Zusammenwirken ist beim Begräbnis eines bekenntnis-verschiedenen Ehepartners möglich?

Inoffizielle Teilnahme möglich.

5. Ist ein kirchliches Begräbnis für aus der Kirche ausgetretene Personen möglich?

Ja, wenn der Verstorbene getauft und nicht exkommuniziert ist.

6. Wie wird der Toten gedacht?

Gottesdienste an den Totengedenktagen: 3., 9., 40. Tag, 3., 6., 9. Monat, 1. Jahr nach dem Tod, zu den weiteren Todesjahrestagen und an den allgemeinen Totengedenktagen. Die Gedenkgottesdienste werden üblicherweise von Gedenkmahlzeiten in der Gemeinde begleitet.

7. Wie werden die Angehörigen begleitet?

Pastoral durch den Priester und sozial durch die Gemeinde.

V. SONN- UND FEIERTAGE

1. Wie wird der Sonntag geheiligt?

Feier und Teilnahme an der Heiligen und Göttlichen Liturgie; praktische Fortführung im Alltag („Liturgie nach der Liturgie“).

2. Wer ist zum Abendmahl, zum Empfang der Heiligen Eucharistie eingeladen?

Alle orthodoxen Christen, die sich in rechter Weise vorbereitet haben (Fasten, Beichte) nehmen an der Heiligen Eucharistie teil.

3. Mit welchen Kirchen besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft?

Nur innerhalb der Orthodoxen Kirche. Eucharistiegemeinschaft setzt aus orthodoxer Sicht eine vollkommene Glaubensgemeinschaft voraus.

4. Welche liturgischen Feiern gibt es außer Abendmahl und Eucharistiefier?

Eine Fülle von Gottesdiensten, deren Form und Inhalt meist aus der Alten Kirche stammen: Tagzeitgottesdienste (Vesper, Apodeipnon=Komplet, Mitternachtsgottesdienst, Morgengottesdienst=Orthros/Matutin, erste, dritte, sechste, neunte Stunde); viele Formen von Weihgottesdiensten (Wasserweihe, Haussegnung usw.), Akathistos-Hymnen, Andachten.

5. Welche Feiertage werden gefeiert?

Alle Feste des Kirchenjahres. Kirchenjahr beginnt am 1. September.

- Ostern (Auferstehung des Herrn)

- die 12 Hochfeste:

8. September: Geburt der Gottesmutter

14. September: Kreuzerhöhung

21. November: Einzug der Gottesmutter in den Tempel

25. Dezember: Weihnachten (Christi Geburt)

6. Jänner: Taufe Christi (Theophanie)

2. Februar: Begegnung des Herrn (mit Symeon im Tempel)

25. März: Verkündigung des Herrn

Palmsonntag

Christi Himmelfahrt

Pfingsten

6. August: Verklärung des Herrn

15. August: Entschlafung der Gottesmutter

- Weitere Feste und Heiligenfeste (Auswahl)

- 1. Jänner: Beschneidung des Herrn / Hl. Basilius d. Große
- 7. Jänner: Hl. Johannes der Täufer
- 30. Jänner: Hl. Drei Hierarchen: Basilius, Gregor, Johannes Chrysostomos
- 23. April: Hl. Georg
- 21. Mai: Hl. Kaiser Konstantin und Kaiserin Helene
- 24. Juni: Geburt des Hl. Vorläufers und Täufers Johannes
- 29. Juni: Hl. Apostel Petrus und Paulus
- 20. Juli: Hl. Prophet Elias
- 29. August: Enthauptung des Hl. Vorläufers und Täufers Johannes
- 8. November: Hl. Erzengel Michael und Gabriel
- 30. November: Hl. Apostel Andrea
- 6. Dezember: Hl. Nikolaus
- 27. Dezember: Hl. Stephanus

In der Orthodoxen Kirche sind sowohl der julianische als auch der gregorianische Kalender im Gebrauch, wodurch sich die Feste nach dem julianischen Kalender um 13 Tage verschieben.

6. Was geschieht in der Adventszeit?

Vorweihnachtliche Fastenzeit.

7. Was geschieht in der Fastenzeit/Österliche Bußzeit?

Vorösterliche Fastenzeit. Spezielle Gottesdienste (Liturgie der vorgeweihten Gaben, Bußkanon des hl. Andreas von Kreta usw.)

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHE

Wollzeile 2, 1010 Wien

Tel.: 01/515 52-0, Fax: 01/515 52-34 36, E-Mail: sekretariat@bischofskonferenz.at

Web: www.bischofskonferenz.at, www.kath-kirche.at

I. ANLÄSSLICH DER GEBURT

1. Welches Sakrament, welche Sakramente werden gespendet?

Die Taufe.

2. Wer spendet das Sakrament?

Bischof, Priester, Diakon, in bestimmten Fällen auch Laie¹ ; im Notfall jeder Laie, auch Nichtchristen, von der nötigen Intention geleitet.

3. In welchem zeitlichen Abstand zur Geburt?

Das Kirchenrecht verlangt die Taufe im Regelfall innerhalb der ersten Wochen. In bestimmten Fällen ist jedoch ein Taufaufschub sinnvoll. Taufen erst im Kindes- oder Jugendalter sind nicht ungewöhnlich, ebenso Erwachsenentaufen z.T. mit mehrjährigem Katechumenat. In Todesgefahr wird unverzüglich getauft.

4. Welche Bedingungen werden gestellt

a) bezüglich der kirchlichen Zugehörigkeit der Eltern?

Wenigstens ein Elternteil muss römisch-katholisch sein.

Sonderfälle

Falls Eltern verschiedenen Kirchen angehören, ist der katholische Elternteil verpflichtet, sich für die katholische Taufe und Erziehung der Kinder einzusetzen unter Bedachtnahme auf das Gewissen des nicht-katholischen Elternteils. Falls ein Elternteil keiner Kirche angehört, muss sie/er mit der katholischen Erziehung der Kinder einverstanden sein.

b) bezüglich der Taufpaten?

Taufpaten müssen römisch-katholisch sein. Aus gerechtem Grund dürfen ostkirchliche Gläubige Taufpaten sein, aber nur zusammen mit einem katholischen Paten. Angehörige anderer christlicher Kirchen können „Taufzeugen“ sein (neben einem katholischen Paten).

5. Gibt es noch weitere liturgische Handlungen rund um die Geburt eines Kindes?

Segen für das neugeborene Kind (besonders im Fall eines bewussten Taufaufschubs).

¹ Mit Ausnahme der Ämter Bischof, Priester, Diakon, die in der Römisch-Katholischen Kirche nur von Männern ausgeübt werden, beziehen sich alle Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Männer wie auf Frauen.

6. Welche kirchenrechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?

Unlösbare Zugehörigkeit zur Kirche.

7. Die Taufe welcher Kirchen wird anerkannt?

Von den Altorientalischen Kirchen, den Orthodoxen Kirchen, den Altkatholischen Kirchen, den Anglikanischen Kirchen, den Lutherischen Kirchen, den Reformierten Kirchen, von den Evangelisch-Methodistischen Kirchen sowie von weiteren Kirchen, soweit sie in entsprechenden Verzeichnissen genannt werden.

8. Welche offiziellen Vereinbarungen gibt es dafür?

In Österreich gemeinsame Anerkennung der Taufe seitens der Römisch-Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich vom 30. April 1969.

In Österreich gegenseitige Anerkennung der Taufe von der Römisch-Katholischen Kirche und der Altkatholischen Kirche in Österreich 1974.

9. Besondere Bemerkungen:

Taufen Erwachsener sind mit der Firmung (und in der Regel dem ersten Eucharistieempfang) verbunden. In diesem Fall wird die Taufe durch den Bischof oder einen mit der Taufe des Erwachsenen beauftragten Priester gespendet.

II. KINDHEIT UND JUGEND

1. Welche Sakramente bzw. liturgischen Handlungen sind dafür vorgesehen?

- a) Erstkommunion und vorausgehende Erstbeichte
- b) Firmung

2. Wann werden sie gespendet?

Erstkommunion in Österreich i. d. R. mit 8 Jahren, Firmung i. d. R. mit 12 bis 14 Jahren, zunehmend erst später.

3. Wie werden die Kinder bzw. Jugendlichen vorbereitet?

Vorbereitung auf die Erstkommunion und die Firmung geschieht in der Regel in der Pfarrgemeinde, seltener im Religionsunterricht.

4. Ergeben sich daraus kirchenrechtliche Konsequenzen?

Firmung ist für die Diakonenweihe, Ordensprofess und das Taufpatenamt gefordert, vor der Eheschließung erwünscht.

5. Gibt es diesbezüglich gegenseitige Vereinbarungen?

Keine.

6. Besondere Bemerkungen:

Falls orthodoxe oder altorientalische Kinder oder Angehörige einer katholischen Ostkirche am römisch-katholischen Religionsunterricht teilnehmen, ist zu beachten, dass sie schon bei der Taufe gefirmt und sofort zum Empfang der Kommunion zugelassen wurden.

III. EHESCHLIESSUNG

**1. Wie ist das Verhältnis zwischen der standesamtlichen Trauung/
Eheschließung und der kirchlichen Trauung/Eheschließung?**

In der Regel geht die standesamtliche Trauung der kirchlichen Eheschließung voraus.

2. Ist die Ehe ein Sakrament?

Ja.

3. Wer assistiert bei der kirchlichen Trauung/Eheschließung?

Bischof, Priester, Diakon, eventuell auch dazu beauftragter Laie.

4. Wer kann Trauzeuge sein?

Jemand, der mindestens 14 Jahre alt ist und die Trauung bezeugen kann.

5. Was ist bei konfessionsverschiedenen Brautleuten und bei deren kirchlicher Eheschließung zu beachten?

- Vorliegen von Ehehindernissen,
- Verpflichtung des katholischen Ehepartners, die Kinder katholisch taufen zu lassen und zu erziehen unter Respektierung der Gewissensentscheidung des Ehepartners,
- Formdispens, wenn die kirchliche Eheschließung nicht nach römisch-katholischen Ritus erfolgt.

6. Mit welchen Kirchen gibt es diesbezüglich Vereinbarungen?

Mit dem Oberkirchenrat A. und H.B. in Österreich (siehe die Handreichung „Die Trauung katholisch-evangelischer Paare unter Mitwirkung der Bevollmächtigten beider Kirchen“).

7. Welche Regelungen gibt es für die kirchliche Trauung/Eheschließung von Geschiedenen?

Ehe-Nichtbestandserklärung bzw. kirchliches Ehe-Nichtigkeitsurteil; allenfalls auch kirchliche Ehe-Auflösung.

8. Besondere Bemerkungen:

Katholischerseits gilt auch die Ehe zweier nicht-katholischer Christen als sakramental, gültig und unauflöslich.

IV. KRANKHEIT – STERBEN – BEGRÄBNIS

1. Welche sakramentalen bzw. liturgischen Handlungen sind für Schwerkranke vorgesehen?

Segen, Feier der Versöhnung (Beichte), Sakrament der Krankensalbung, Kommunionfeier, eventuell Hausmesse.

2. Wie wird der Sterbende begleitet?

Gebet, Viaticum (=Hl. Kommunion), Sterbe-Ablass.

3. Wer leitet das Begräbnis?

Bischof, Priester, Diakon, beauftragter Laie.

4. Welches Zusammenwirken ist beim Begräbnis eines bekenntnisverschiedenen Ehepartners möglich?

Wünschenswert ist eine vergleichbare Lösung wie bei der Trauung. Die kirchliche Praxis des Verstorbenen sollte berücksichtigt werden.

5. Ist ein kirchliches Begräbnis für aus der Kirche ausgetretene Personen möglich?

Ja, wenn Wunsch nach Rückkehr plausibel gemacht werden kann. Der Wille des Verstorbenen ist zu beachten (keine Vereinnahmung). Nicht-offizielle Begleitung durch Gebete.

6. Wie wird der Toten gedacht?

Friedhofsbesuche und Grabpflege,
Eucharistiefeier, besonders am Jahrestag des Todes,
Allerseelen,
Ablassgebete,
Memento der Verstorbenen in jeder Eucharistiefeier.

7. Wie werden die Angehörigen begleitet?

So weit möglich durch das seelsorgerliche Gespräch bzw. einen Hausbesuch.

8. Besondere Bemerkungen:

Falls ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist, sollte – sofern gewünscht – eine pastorale Begleitung der Angehörigen erfolgen.

V. SONN- UND FEIERTAGE

1. Wie wird der Sonntag geheiligt?

Sonntagsruhe und Gemeindegottesdienst (möglichst Eucharistiefeier).

2. Wer ist zum Abendmahl, zum Empfang der Heiligen Eucharistie eingeladen?

Angehörige der römisch-katholischen Kirche und der katholischen Ostkirchen,
Angehörige orthodoxer und orientalischer Kirchen, die von sich aus darum bitten (dabei ist zugleich Rücksicht auf die Ordnung dieser Kirchen zu nehmen, die in der Regel den Sakramentenempfang in der katholischen Kirche nicht gestatten),
Gläubige anderer Kirchen in Todesgefahr oder anderen „schweren Notlagen“, die darum bitten und den Spender der eigenen Kirche nicht aufsuchen können.

3. Mit welchen Kirchen besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft?

Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft im Sinn ökumenischer Konsenserklärungen besteht mit keiner anderen Kirche. Jedoch kann in diesem Zusammenhang hingewiesen werden auf

- volle Communio mit den katholischen Ostkirchen,
- Möglichkeit der Predigt durch Angehörige anderer Kirchen in nicht-eucharistischen Gottesdiensten,
- ökumenische Gottesdienste zu zahlreichen Anlässen.

4. Welche liturgischen Feiern gibt es außer Abendmahl und Eucharistiefeier?

Sakramente (anlassbezogen),
Tagzeitenliturgie (Stundengebet),
Wort-Gottes-Feier (besonders, wenn kein Priester für die Eucharistiefeier zur Verfügung steht),
zum Teil weit verbreitet sind: Segnungen, Andachten, Wallfahrten, Rosenkranz, Kreuzweg.

5. Welche Feiertage werden gefeiert?

Der römisch-katholische Kalender enthält (mit regionalen Unterschieden) ca. 20 „Hochfeste“ und 30 „Feste“. Das Hauptfest Ostern wird zentral als Triduum Sacrum (mehrere Feiern von Gründonnerstag-abend bis Ostersonntag) begangen; Höhepunkt ist die Feier der Osternacht.

Die folgenden kirchlichen Festtage sind zugleich gesetzliche Feiertage in Österreich:

Abhängig vom Osterdatum:

Ostermontag,
Christi Himmelfahrt,
Pfingstmontag,
Leib und Blut Christi („Fronleichnam“).

An fixen Kalenderdaten:

1. Jänner: Gottesmutter Maria,
6. Jänner: Erscheinung des Herrn („Dreikönig“)
15. August: Aufnahme Mariens in den Himmel („Mariä Himmelfahrt“),
1. November: Allerheiligen,
8. Dezember: Ohne Erbsünde empfangene Jungfrau und Gottesmutter Maria („Mariä Empfängnis“),
25. Dezember: Geburt des Herrn („Weihnachten“, „Christtag“),
26. Dezember: Hl. Stephanus.

6. Was geschieht in der Adventzeit?

Regional unterschiedliches Brauchtum, besonders Adventkranzsegnung, Herbergsuche, Frauentragen, Roratemessen (Eucharistiefiern am sehr frühen Morgen).

7. Was geschieht in der Fastenzeit/Österliche Bußzeit?

Aschermittwoch (Segnung und Auflegung der Asche), Kreuzwegandachten (in Kirchen und als Prozession unter freiem Himmel), Bußgottesdienste, Palmsonntag mit Palmsegnung und Prozession, Speisensegnung am Vorabend des Osterfestes oder am Ostersonntag.

SYRISCH-ORTHODOXE KIRCHE

Speisingerstraße 107, 1130 Wien

Tel./Fax: 01/804 09 16, E-Mail: chori-aydin@gmx.at

I. ANLÄSSLICH DER GEBURT

1. Welches Sakrament, welche Sakramente werden gespendet?

Die Taufe.

2. Wer spendet das Sakrament?

Der Priester; im Notfall (Tod) kann ein Diakon das Sakrament spenden.

3. In welchem zeitlichen Abstand zur Geburt?

15. bis 40. Tag nach der Geburt, spätestens 2 Monate nach der Geburt.

4. Welche Bedingungen werden gestellt

a) bezüglich der kirchlichen Zugehörigkeit der Eltern?

Sonderfall konfessionsverschiedene Eltern

Grundsätzlich sollte mindestens ein Elternteil orthodox sein oder werden. Es werden aber auch Kinder auf Wunsch der Eltern anderer Religionen getauft.

b) bezüglich der Taufpaten?

Taufpate muss orthodoxer Christ sein.

5. Gibt es noch weitere liturgische Handlungen rund um die Geburt eines Kindes?

Kinder werden nach der Geburt gesegnet (Wasserweihe und danach wird das Kind damit gesegnet).

6. Welche kirchenrechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?

Es wird als Mitglied in das Taufregister der Kirche eingetragen.

7. Die Taufe welcher Kirchen wird anerkannt?

Die Taufe der Römisch-Katholischen und aller Orthodoxen Kirchen wird anerkannt. Die evangelische Taufe muss mit dem heiligen Chrisam ergänzt werden. Die syrisch-orthodoxe Taufe wird von allen Kirchen anerkannt.

II. KINDHEIT UND JUGEND

1. Welche Sakramente bzw. liturgischen Handlungen sind dafür vorgesehen?

Firmung = Salbung mit dem heiligen Salböl, Chrisam, unmittelbar nach der Taufe.

2. Wann werden sie gespendet?

Unmittelbar nach der Taufe. Gespendet durch den Priester (Pfarrer, Bischof).

3. Wie werden die Kinder bzw. Jugendlichen vorbereitet?

Keine Vorbereitung.

III. EHESCHLISSUNG

**1. Wie ist das Verhältnis zwischen der standesamtlichen Trauung/
Eheschließung und der kirchlichen Trauung/Eheschließung?**

Standesamtliche Trauung ohne kirchliche Eheschließung ist nicht anerkannt.

2. Ist die Ehe ein Sakrament?

Ja.

3. Wer vollzieht die kirchliche Trauung/Eheschließung?

Nur der Priester der Ortsgemeinde. Ein anderer Priester bedarf einer Erlaubnis des Diözesanbischofs oder es geschieht auf Einladung des Priesters der Ortsgemeinde.

4. Wer kann Trauzeuge sein?

Erwachsene, fromme Orthodoxe, die körperlich und geistig gesund sind.

**5. Welche Vereinbarungen sind bei konfessionsverschiedenen
Brautleuten und bei deren kirchlicher Eheschließung zu beachten?**

Mindestens einer der Partner muss orthodox sein oder werden. Der nicht-orthodoxe Partner muss ein Ehefähigkeitszeugnis seiner zuständigen Kirche vorlegen.

6. Mit welchen Kirchen gibt es diesbezüglich Vereinbarungen?

Keine.

7. Welche Regelungen gibt es für die kirchliche Trauung/Eheschließung von Geschiedenen?

Sobald das Urteil der Auflösung der Ehe durch den Patriarchen bestätigt wird, darf nochmals geheiratet werden. Sonderfall: Nach Auflösung der Ehe wegen Ehebruchs bedarf es einer Erlaubnis vom Patriarchen, um wieder zu heiraten.

8. Besondere Bemerkungen:

Ein nicht-getaufter Partner muss einen Antrag auf Beitritt in die Syrisch-Orthodoxe Kirche stellen, indem er verspricht, dass er die Gesetze und Anordnungen der Kirche mit Treue befolgt.
Eine nicht-orthodoxe Christin (Braut) bedarf einer Erlaubnis für die Trauung von ihrem Diözesanbischof.

IV. KRANKHEIT – STERBEN – BEGRÄBNIS

1. Welche sakramentalen bzw. liturgischen Handlungen sind für Schwerkranke vorgesehen?

Sakrament der Krankenölung, in kurzer oder langer Form.

2. Wie wird der Sterbende begleitet?

Salbung durch Öl - Krankensalbung.

3. Wer leitet das Begräbnis?

Der Priester.

4. Welches Zusammenwirken ist beim Begräbnis eines bekenntnisverschiedenen Ehepartners möglich?

Entweder der Verstorbene äußerte zu Lebzeiten seinen Wunsch, oder der Ehepartner entscheidet.

5. Ist ein kirchliches Begräbnis für aus der Kirche ausgetretene Personen möglich?

Wenn die Person nicht exkommuniziert war oder Selbstmord begangen hat, kann sie bestattet werden.

6. Wie wird der Toten gedacht?

Gedächtnis findet am 3. und 40. Tag nach dem Tod statt. Auch am Jahrestag. (Ausgeschlossen: Kinder)

7. Wie werden die Angehörigen begleitet?

Priester, Gemeindemitglieder besuchen und betreuen die Angehörigen.

8. Besondere Bemerkungen:

Gemäß der gemeinsamen Regelung von 1984 kann ein Syrisch-Orthodoxer Christ durch einen römisch-katholischen Pfarrer bestattet werden (und umgekehrt), wenn der eigene Pfarrer nicht zu erreichen ist.

V. SONN- UND FEIERTAGE

1. Wie wird der Sonntag geheiligt?

Als Tag der Auferstehung Jesus wird am Sonntag nicht gefastet und gearbeitet. Nach der Messe besuchen die Gläubigen Kranke, Verwandte und Notleidende.

2. Wer ist zum Abendmahl, zum Empfang der Heiligen Eucharistie eingeladen?

Alle Kinder und Erwachsene sind geladen. Die Erwachsenen gehen vorher zur Beichte.

3. Mit welchen Kirchen besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft?

Mit allen Altorientalen. Empfang der hl. Eucharistie bei Römisch-Katholischer Kirche-Vereinbarung 1984. Bei Abwesenheit des Priesters können die anderen orthodoxen Kirchen alle Sakramente spenden.

4. Welche liturgischen Feiern gibt es außer Abendmahl und Eucharistiefier?

Vesper, Taufe, Trauung. Feiertagsprozession bei Epiphanie, Geburt Christi. Palmsonntag und Auferstehung Christi. Und alle Sakramente.

5. Welche Feiertage werden gefeiert?

1. Jänner	Beschneidung des Herrn
6. Jänner	Epiphanie
15. Jänner	Unsere Liebe Frau von den Saaten
2. Februar	Darstellung des Herrn im Tempel
9. März	40 Märtyrer von Sebaste
25. März	Mariä Verkündigung
Palmsonntag, Karwoche, Ostern, Ostermontag: Gedächtnis der Verstorbenen an den Gräbern	
15. Mai	Unsere Liebe Frau von den Ähren
Christi Himmelfahrt, Pfingsten	
29. Juni	Apostel Petrus und Paulus
30. Juni	12 Aposteltag
6. August	Verklärung des Herrn
15. August	Mariä Aufnahme in den Himmel
14. September	Kreuzauffindung

Kirchweihefest

4. Dezember	Hl. Barbara und Juliana
6. Dezember	Hl. Nikolaus
25. Dezember	Geburtsfest Christi

6. Was geschieht in der Adventzeit?

10-tägiges vorweihnachtliches Fasten.

7. Was geschieht in der Fastenzeit/Österliche Bußzeit?

50 Tage Fasten, Beichte-Buße-sexuelle Enthaltbarkeit, keine Hochzeitsfeiern. Fastenzeit beginnt mit dem „Montag der Versöhnung“ (Bußgottesdienst).

MITGLIED MIT BERATENDER STIMME

ÄTHIOPISCH-ORTHODOXE TEWAHEDO KIRCHE

Pulverturmstraße 11, 1090 Wien

Tel.: 0699/10751208; E-Mail: abba.birhanu@gmail.com

Gottesdienste: Dreifaltigkeitskirche, Wiener Str. 18, 2320 Schwechat

I. ANLÄSSLICH DER GEBURT

1. Welches Sakrament, welche Sakramente werden gespendet?

Taufe, danach Firmung und Kommunion

2. Wer spendet das Sakrament?

Priester oder Bischof

3. In welchem zeitlichen Abstand zur Geburt?

Für Buben am 40. Tag nach der Geburt, für Mädchen am 80. Tag nach der Geburt. Bei Todesgefahr kann schon vor diesen Fristen eine Taufe erfolgen.

4. Welche Bedingungen werden gestellt

a) bezüglich der kirchlichen Zugehörigkeit der Eltern?

In Äthiopien müssen beide Eltern Angehörige der Äthiopisch-Orthodoxen Kirche sein.

Sonderfall konfessionsverschiedene Eltern – in der Diaspora ist es möglich, dass ein Elternteil nicht der Äthiopisch-Orthodoxen Kirche angehört.

b) bezüglich der Taufpaten?

Ein Verwandter kann nicht Taufpate sein, sondern nur Personen, die nicht zur Familie gehören. Für Buben sollten die Taufpaten männlich sein, bei Mädchen weiblich.

5. Gibt es noch weitere liturgische Handlungen rund um die Geburt eines Kindes?

Am 10. Tag nach der Geburt wird ein spezielles Gebet über Mutter und Kind gesprochen. Bei Buben erfolgt am 8. Tag die Beschneidung (dies hat religiöse Tradition, ist aber keine Pflicht)

II. KINDHEIT UND JUGEND

1. Welche Sakramente bzw. liturgischen Handlungen sind dafür vorgesehen?

Firmung, Kommunion und Beichte, bei Jugendlichen Ehe

2. Wann werden sie gespendet?

Firmung und Kommunion sind bereits mit der Taufe gespendet worden, wobei zwischen der Taufe und der Reichung der 1. Kommunion 1-2 Stunden liegen müssen (in der Regel ist das die Länge der dazugehörigen Messe) und die Babys während dieser Zeit „nüchtern“ bleiben müssen, d.h. sie dürfen keine Muttermilch trinken. Danach darf die Kommunion jederzeit ohne Beichte an Kinder verabreicht werden.

Die 1. Beichte wird meist erst im Alter zwischen 15-18 Jahren abgenommen.

3. Wie werden die Kinder bzw. Jugendlichen vorbereitet?

Ab dem 7. Lebensjahr werden die Kinder in der Sonntagsschule u.a. auf die Themen Reue und Beichte vorbereitet. Ist dies nicht möglich, werden sie von ihren Eltern und dem Priester der Familie vorbereitet. Kinder fasten meistens vor Maria Himmelfahrt (d.h. 15 Tage vor dem Maria-Himmelfahrt-Fest)

III. EHESCHLISSUNG

**1. Wie ist das Verhältnis zwischen der standesamtlichen Trauung/
Eheschließung und der kirchlichen Trauung/Eheschließung?**

Eine standesamtliche Trauung ist nicht Voraussetzung für eine kirchliche Eheschließung. Die kirchliche Trauung findet ausschließlich im Rahmen einer Messe statt. Vor und nach der Messe gibt es spezielle Gebete für die Eheleute.

2. Ist die Ehe ein Sakrament?

Ja, wenn beide Ehepartner noch „unberührt“ sind. Falls das nicht der Fall ist, gibt es eigene Gebete für die Eheleute, diese Ehe gilt dann jedoch nicht als Sakrament.

3. Wer vollzieht die kirchliche Trauung/Eheschließung?

Priester oder Bischof

4. Wer kann Trauzeuge sein?

Meistens die Eltern, oder andere Verwandte oder Freunde

5. Welche Regelungen gibt es für die kirchliche Trauung/Eheschließung von Geschiedenen?

Allein bei Ehebruch kann die Ehe geschieden werden, der/die schuldige Ehepartner/in darf nicht mehr kirchlich getraut werden. Der/die andere Ehepartner/in kann zwar wieder kirchlich getraut werden, jedoch gilt die Ehe nicht mehr als Sakrament.

IV. KRANKHEIT – STERBEN – BEGRÄBNIS

1. Welche sakramentalen bzw. liturgischen Handlungen sind für Schwerkranke vorgesehen?

Spezielle Gebete und Krankensalbung, Kommunion kann ins Haus gebracht werden.

2. Wie wird der Sterbende begleitet?

Spezielle Gebete

3. Wer leitet das Begräbnis?

Immer mehrere Priester, Diakone und Debtera gemeinsam (Ausnahme: in der Diaspora – wo es oft nur wenige Priester oder Diakone gibt)

4. Welches Zusammenwirken ist beim Begräbnis eines bekenntnis-verschiedenen Ehepartners möglich?

Ehepartner können am Begräbnis teilnehmen

5. Ist ein kirchliches Begräbnis für aus der Kirche ausgetretene Personen möglich?

Ja, wenn die Person getauft wurde und nicht bei einer anderen Kirche/ Glaubensgemeinschaft eingetreten ist oder durch Suizid aus dem Leben geschieden ist.

6. Wie wird der Toten gedacht?

Messe mit speziellen Gebeten beim Begräbnis und am 3., 7., 12., 30., 40. und 80. Tag danach, sowie nach 6 Monaten und dann jährlich bis zum 7. Jahr nach dem Tod. Bei diesen Messen bringen die Angehörigen Essen & Trinken, sowohl für die Priester als auch für die Armen. Bei mehreren anwesenden Priestern halten einige davon in der Kirche die Messe, die anderen sprechen vor der Kirche die Gebete für die Verstorbenen. In der Diaspora, wo es oft nur einen Priester gibt, spricht dieser vor und nach der Messe die Gebete für die Verstorbenen.

7. Wie werden die Angehörigen begleitet?

Gespräche mit dem geistlichen Begleiter der Familie, Freunden, Nachbarn, Bekannten usw.

V. SONN- UND FEIERTAGE

1. Wie wird der Sonntag geheiligt?

In Österreich: mit einer Messfeier – danach gibt es Brot und Tee; an Hochfesten, bei Taufen und Hochzeiten gibt es ein Festessen mit äthiopischen Speisen.

2. Wer ist zum Abendmahl, zum Empfang der Heiligen Eucharistie eingeladen?

Kinder und Erwachsene, die der Äthiopisch-Orthodoxen Kirche angehören. Erwachsene müssen 18 Stunden vor der Kommunion nüchtern sein. Sie geben ihren Wunsch zum Empfang der Hl. Eucharistie ihrem geistlichen Begleiter bekannt, um die Beichte abzulegen. Haben sie keine große Schuld auf sich geladen, wird er ihnen die Teilnahme für den nächsten Sonntag erlauben. Bei großer Schuld müssen sie bereuen, die Beichte ablegen, Gebete sprechen, fasten und/oder Almosen geben. Je nach Schuld kann es Wochen oder Monate dauern, ehe sie zur Kommunion zugelassen werden. Außerdem sind Frauen während der Menstruation nicht zur Kommunion zugelassen und dürfen in dieser Zeit die Kirche nicht betreten (7 Tage ab dem 1. Tag).

Getaufte Kinder immer – sie müssen jedoch zumindest das Frühstück vor der Sonntagsmesse weglassen um „nüchtern“ zu sein

3. Mit welchen Kirchen besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft?

Mit den altorientalischen Kirchen
Predigtgemeinschaft besteht keine

4. Welche liturgischen Feiern gibt es außer Abendmahl und Eucharistiefeyer?

Morgen- und Abendgebet mit Gebet, Gesang und Weihrauch

5. Welche Feiertage werden gefeiert?

9 große Feste: Maria Empfängnis
Lidet (Weihnachten, 7. Jänner)
Timket (Epiphania - Taufe Jesu, 19. Jänner)
Hosanna (Palmsonntag)
Siklet (Karfreitag)
Tensaye (Ostern)
Erget (Christi Himmelfahrt)
Paraklytos (Pfingsten)
Debre Tabor (Verklärung Jesu, 19. August)

9 kleine Feste: Sebket = Prophezeiung der Propheten über das Kommen des Messias, Berhan = Jesus, Licht der Welt, Nolawe = guter Hirt (1., 2. und 3. Advent)
Genna (Heiligabend, 6. Jänner)
Gezret (Beschneidung Jesu, 14. Jänner)
Ye Yesus Biet Meqdes Megibat (Darstellung Jesu im Tempel, 15. Februar)
Kana Ze Galilla (Fest der Hochzeit zu Kana, 16. Jänner)
Debre Zeit (Fest des Ölbergs)
Maskal (Auffindung des Kreuzes, 27. September)

wichtige monatlich wiederkehrende Feste: Michael, Gabriel, Maria, Hl. Erlöser, Jesu Geburt (jeweils am 12., 19., 21., 27. und 29. im äthiopischen Kalender)

Neben den monatlichen Festen gibt es viele Feste für Engel, Heilige, Märtyrer und Apostel sowie 33 Marienfeste.

6. Was geschieht in der Adventzeit?

Vor Weihnachten wird 43 bzw. 44 Tage gefastet. (Fasten bedeutet täglich bis 13:00 Uhr - Samstags und Sonntags bis 9:00 Uhr - weder essen noch trinken - danach darf man keine tierischen Produkte oder Alkohol zu sich nehmen und keine sexuellen Beziehungen haben.)

7. Was geschieht in der Fastenzeit/Österliche Bußzeit?

Vor Ostern wird 55 Tage gefastet. In der Karwoche gibt es - außer am Gründonnerstag - keine Messen, dafür den ganzen Tag Gebet in der Kirche

8. Besondere Bemerkung:

Weitere Fastenzeiten sind z.B. jeden Mittwoch und Freitag außer in den 50 Tagen der Osterzeit, das Ninive-Fasten (3 Tage im Januar), zwischen Pfingsten und dem Fest der Apostel Petrus und Paulus (zwischen 14 und 44 Tagen), 15 Tage vor Maria Himmelfahrt

RICHTLINIEN FÜR ÖKUMENISCHE GOTTESDIENSTE

Erarbeitet von der Gemischt-Katholisch-Evangelischen Kommission und approbiert durch die Österreichische Bischofskonferenz am 25. Juni 2003 und Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 19. August 2003, und von der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich am 14. Oktober 2004 als Orientierungshilfe für die Gestaltung ökumenischer Gottesdienste für die Mitgliedskirchen des ÖRKÖ angenommen.
Diese Vereinbarung gilt für alle Mitgliedskirchen des ÖRKÖ für ihr Wirken in Österreich.

Vorbemerkungen

Da diese Richtlinien zunächst für die Gemischt Katholisch-Evangelische Kommission gedacht sind, sind hier nur Gottesdienste unter Beteiligung von Vertretern dieser beiden Kirchen (nicht etwa von mehreren, anderen Kirchen) gemeint.

Es ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Gottesdienste in einer Kirche stattfinden, oder in zivilen Räumen oder auf Plätzen.

1. Allgemeines

- Ökumenische Gottesdienste (Andachten, Feiern), wann immer sie gefeiert werden, bieten eine willkommene Gelegenheit, gemeinsam Gott Lob und Dank zu sagen, sein Wort gemeinsam zu hören und weiten Kreisen zu verkündigen, christliche Gemeinschaft zu erleben und einzuüben, mit- und füreinander zu beten, Segen zu erbitten und zuzusprechen.
- Von ökumenischen Gottesdiensten kann nur geredet werden, wenn die Vertreter der jeweiligen Kirchen „par cum pari“ feiern, also gleichberechtigt. Andernfalls sollte man von der Teilnahme an einem jeweils von der anderen Kirche gestalteten Gottesdienst reden.

2. Feiern in versöhnter Verschiedenheit

- Bei ökumenischen Gottesdiensten ist es wichtig, dass es allen Beteiligten bewusst bleibt, dass sie (über das Netz persönlicher Beziehungen hinaus) hier nicht (nur) als Privatpersonen handeln, sondern (auch) als Repräsentanten ihrer Kirche – und dass sie in den jeweiligen Partnern gleichfalls nicht nur die konkreten Personen sehen

dürfen, sondern ebenso die Repräsentanten der anderen Kirchen (an)erkennen müssen.

- Häufig wiederkehrende oder auch besondere Anlässe (z.B. der gemeinsamen Trauer oder des gemeinsamen Gedenkens) sind gemeinsam zu vereinbaren und als Zeichen gewachsener Ökumene in erster Linie auch ökumenisch zu feiern.
- Bei ökumenischen Gottesdiensten bringt jede Kirche ihre „Eigenart“ in die Feier ein. Das heißt, dass kein „Zwang“ zu größtmöglicher Einheit besteht. Die nach der eigenen Tradition übliche Form muss nicht vernachlässigt werden. Das trifft z.B. bei „Segnungen“ von Häusern, Gegenständen usw. zu. Wenngleich hier im Verständnis dessen, was geschieht, Unterschiede herrschen, wird doch ein Miteinander in Absprache möglich sein. Deswegen ist es wichtig, sich um eine angemessene Begrifflichkeit möglichst zu bemühen, um der jeweiligen Auffassung des anderen auch gerecht zu werden. (z.B. darf es nicht heißen „ökumenische Segnung, Weihe“ oder gar „ökumenische Messe“, sondern: „ökumenische Segensfeier anlässlich...“ oder: „ökumenische Andacht, ökumenischer Wortgottesdienst aus Anlass...“)
- Ökumenische Gottesdienste sollten möglichst nicht an Sonntagen gehalten werden. Sie sind nur dann möglich, wenn:
 - die ortsüblichen konfessionellen Gottesdienstzeiten nicht berührt sind,
 - die jeweiligen AmtsträgerInnen rechtzeitig den Ablauf gemeinsam gemäß bestehender ökumenischer Ordnungen planen können,
 - die Organisationen in ihrer Planung Voraussetzungen gewähren, die eines Gottesdienstes nicht nur formal würdig sind.
- Gemeinsamkeit wird nicht durch „Duplizierung“ demonstriert, sondern im Einbringen des je Eigenen, was in gemeinsamer Vorbereitung genau abgesprochen werden soll. Der Vertreter/die Vertreterin jeder Kirche ist in möglichst ausgewogener Weise am Gottesdienst zu beteiligen, jedoch sind Dopplungen, wie z. B. zwei Predigten, zwei Begrüßungen zu vermeiden.
- Eine ökumenische Feier muss rechtzeitig angemeldet und vereinbart sein, um eine gründliche und einvernehmliche Vorbereitung durch die Beteiligten treffen zu können. Die gemeinsame Absprache und Vorbereitung schließt auch die Fragen nach Zeit und dem Ort (Raum) des Gottesdienstes ein.
- Die liturgische Kleidung ist unter den Beteiligten abzusprechen.

3. Im Einzelnen

3.1 Gemeinsame Feiern in der Kirche

- Der für die jeweilige Kirche zuständige Amtsträger (Amtsträgerin) führt den Vorsitz und leitet die Feier. Dennoch soll die Mitwirkung des Vertreters der anderen Kirche auch in seiner Eigenständigkeit deutlich werden.
- In der Regel wird die gemeinsame Feier in Form eines Wortgottesdienstes gestaltet. Gemeinsame Eucharistiefeiern oder Abendmahlsfeiern täuschen nach dem heutigen Stand des unterschiedlichen Selbstverständnisses und der rechtlichen Bestimmungen der Kirchen eine noch nicht vorhandene Einheit vor. Die Konzelebration der Amtsträger der beiden Kirchen ist nach dem römisch-katholischen Kirchenrecht nicht gestattet.
- Durchaus möglich, oft sogar wünschenswert ist die Teilnahme von Amtsträgern der beiden Kirchen an sakramentalen Gottesdiensten. Sie kann in vielfacher Weise erfolgen, z.B. durch eine „Gastpredigt“, eine Lesung, „Deuteworte“, Fürbitten, ein Segensgebet u.ä.

3.2 Gemeinsame Feiern bei Segnungen, Eröffnungen etc.

- Bei Einladung seitens eines nichtkirchlichen Veranstalters sollte möglichst früh, vielleicht sogar vor der endgültigen Zusage, Verbindung mit dem Amtsträger der anderen eingeladenen Kirche aufgenommen werden. Dabei sollte auch noch für die Überlegung Platz sein, ob die Teilnahme der Kirchen überhaupt tunlich ist, wenn die Feier z.B. eindeutig nur zur äußeren „Verbrämung“ oder gar zu politischen Zwecken beabsichtigt ist. Ein Kriterium ist dafür auch, ob die zu erwartenden Teilnehmer überhaupt für eine solche Feier Verständnis aufbringen und auch zu einem gemeinsamen Gebet bereit sind. Ferner müssen die einladenden Veranstalter für einen würdigen Rahmen für die gottesdienstliche Feier sorgen.
- Die Festlegung der Gestaltung der Feier obliegt den Vertretern der Kirchen und kann nicht vom Veranstalter in bindender Weise vorgegeben sein.
- Für ökumenische Segensfeiern empfiehlt es sich, Vorlagen aus den liturgischen Büchern der beiden Kirchen zu nehmen (z.B. Agende IV der VELKD, oder Benediktionale) oder Texte aus der Handreichung „Ökumenische Segensfeiern“. Gebete und Symbole aus beiden Traditionen zu nehmen dient der geistlichen Bereicherung.

3.3 Anlässe, die für eine gemeinsame ökumenische Feier sprechen

- Schulgottesdienste, wobei doch während des Jahres wenigstens einmal ein Gottesdienst (z.B. Eucharistiefeier) für die jeweilige Konfession vorgesehen sein soll.
- Jubiläen und Gedenkfeiern in Gemeinden, Schulen, öffentlichen Einrichtungen.
- Segnungen und Einweihungen von Bauwerken und Einrichtungen von öffentlicher Bedeutung.
- Gemeinsame Trauer bei nationalen, regionalen oder lokalen Ereignissen.
- Wo nur eine der beiden Kirchen um eine Feier bei derartigen Anlässen gebeten wird, sollte diese die „ökumenische Initiative“ ergreifen!

4. Religiöse Feierstunden mit nichtchristlichen Religionsgemeinschaften

- Es ist klar zwischen einem ökumenische Gottesdienst und einer interreligiösen bzw. multireligiösen Feierstunde zu unterscheiden. Von einem interreligiösen Gottesdienst kann nicht gesprochen werden. Daraus ergeben sich verschiedene Konsequenzen, sowohl was die Gebetsfolge anlangt, als auch, was den Raum betrifft.
- Die Angehörigen verschiedener Religionen können meist kein gemeinsames Gebet sprechen, wohl ist es möglich, dass zu einem bestimmten Thema, z.B. „Friede“, Gebete aus verschiedenen Religionen hintereinander gesprochen werden.
- Jede interreligiöse Feierstunde erfordert eine Vorbereitungsgruppe, der Mitglieder aller an der Feierstunde beteiligten Religionen angehören.
- Bei interreligiösen Feiern in einer Schule ist nicht nur die Religionszugehörigkeit der Schüler, sondern auch ebenso der Lehrer mitzubedenken. Über Anlass, Sinn und Verlauf der Feierstunde sollte die Vorbereitungsgruppe rechtzeitig auch den übrigen Lehrkörper und die Eltern informieren. Dabei bietet sich an, dass zur Gestaltung auch andere Lehrer herangezogen werden, etwa Ethiklehrer, Musiklehrer, Geschichts- und Sprachenlehrer, Zeichenlehrer, usw., um so auch Kunst, bzw. Literatur einzubeziehen.
- Die aktive Mitgestaltung dieser interreligiösen Feiern, besonders in Schulen, ist nur den Angehörigen staatlich anerkannter Religions- und Bekenntnisgemeinschaften zu gewähren. Bei Unklarheiten ist vor Beginn der Vorbereitung eine sachkundige Information einzuholen.

5. Musterabläufe oder spezielle Handreichungen.

- Offiziell wurde von beiden Kirchen bisher lediglich eine Handreichung „Die Trauung katholisch-evangelischer Paare unter Mitwirkung der Bevollmächtigten beider Kirchen“ erarbeitet.
- Weitere Modellabläufe zu erstellen ist derzeit wohl nicht unbedingt erforderlich. Für viele Anlässe gibt es dafür schon Vorschläge in den oben genannten liturgischen Büchern beider Kirchen. Für Einzelfälle aber ist es gut, den Ablauf (unter Beachtung der oben angeführten Grundsätze) ad hoc zu erarbeiten, um der jeweiligen Situation besonders gerecht werden zu können, aber auch, um Freiheit zu schaffen, in Gebet und Symbolik dem Ereignis gerecht zu werden.

(OKR Dr. Michael Bünker)

(Weihbischof DDr. Helmut Krätzl)

ÖKUMENISCHER RAT DER KIRCHEN IN ÖSTERREICH

Mitglieder

Altkatholische Kirche
Schottenring 17/1/3/12, 1010 Wien
Tel. 01/317 83 94, Fax: 01/317 83 94-9
E-Mail: bischof@altkatholiken.at, Web: www.altkatholiken.at

Anglikanische Kirche
Jaurèsgasse 12, 1030 Wien
Tel./Fax: 01/714 89 00
E-Mail: office@christchurchvienna.org
Web: www.christchurchvienna.org

Armenisch-Apostolische Kirche
Kolonitzgasse 11, 1030 Wien
Tel./Fax: 01/712 25 06
www.armenia.at

Bulgarisch-Orthodoxe Kirche
Kühnplatz 7, 1040 Wien,
Tel: 0664 2244370,
Email: info@bok.at, Website: www.bok.at

Evangelische Kirche A.B.
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
Tel.: 01/479 15 23-100, Fax: DW 110
E-Mail: office@evang.at, Web: www.evang.at

Evangelische Kirche H.B.
Dorotheergasse 16, 1010 Wien
Tel.: 01/513 65 64, Fax: 01/512 44 90
E-Mail: kirche-hb@evang.at, Web: www.reformiertekirche.at

Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich (EmK)
Sechshauser Straße 56, 1150 Wien
Tel.: 01/604 53 47
E-Mail: superintendent@emk.at, Web: www.emk.at

Griechisch-Orthodoxe Kirche
Fleischmarkt 13, 1010 Wien, Tel: 01 533 3889
Email: kirche@metropolisvonaustria.at
Website: www.metropolisvonaustria.at

Koptisch-Orthodoxe Kirche
Quadenstraße 4, 1220 Wien
Tel: 01/282 74 43, Fax: 01/283 64 24
E-Mail: coptgabriel@hotmail.com, Web: www.kopten.at

Römisch-Katholische Kirche
Wollzeile 2, 1010 Wien
Tel.: 01/515 11-0, Fax: DW 34 36
E-Mail: sekretariat@bischofskonferenz.at,
Web: www.bischofskonferenz.at, www.kath-kirche.at

Rumänisch-Orthodoxe Kirche
Simmeringer Hauptstr. 161, 1110 Wien
Pouthongasse 16, 1150 Wien
Löwelstr. 8, 1010 Wien; Tel: 0699/173 787 74;
Website: www.rumkirche.at

Russisch-Orthodoxe Kirche
Jaurèsgasse 2, 1030 Wien
Tel.: 01/713 82 50, Fax: 01/713 82 50-4
E-Mail: office@russischekirche.at, Web: www.russischekirche.at

Serbisch-Orthodoxe Kirche
Veithgasse 3, 1030 Wien,
Tel: 01 713 4765,
Email: eparhijabec@gmail.com
Website: www.crkva.at

Syrisch-Orthodoxe Kirche
Speisingerstraße 107, 1130 Wien
Tel./Fax: 01/804 09 16
E-Mail: chori-aydin@gmx.at

Mitglieder mit beratender Stimme:

Äthiopisch-Orthodoxe Tewahedo Kirche
Pulverturmstraße 11, 1090 Wien
Tel.: 0699/10751208
E-Mail: abba.birhanu@gmail.com

Bund der Baptistengemeinden in Österreich
Krummgasse 7/7, 1030 Wien
Tel. 01/71 596
Email: walter.klimt@baptisten.at, Web: www.baptisten.at

Beobachter:

Christian Solidarity International Österreich (CSI), Diakonie Österreich, Heilsarmee, Ökumenischer Jugendrat, Österreichische Bibelgesellschaft, Österreichisches Nationalkomitee für den Weltgebetstag der Frauen, Ökumenisches Forum Christlicher Frauen in Österreich, Pro Oriente, Servitas,

www.oekumene.at

Wir verpflichten uns,
die Gottesdienste und die weiteren Formen
des geistlichen Lebens anderer Kirchen
kennen und schätzen zu lernen.
(Charta Oecumenica II/5)



Altkatholische Kirche

Anglikanische Kirche

Armenisch-Apostolische Kirche

Bulgarisch-Orthodoxe Kirche

Evangelische Kirche A.B.

Evangelische Kirche H.B.

Evangelisch-methodistische Kirche

Griechisch-Orthodoxe Kirche

Koptisch-Orthodoxe Kirche

Römisch-Katholische Kirche

Rumänisch-Orthodoxe Kirche

Russisch-Orthodoxe Kirche

Serbisch-Orthodoxe Kirche

Syrisch-Orthodoxe Kirche

Äthiopisch-Orthodoxe Tewahedo Kirche

Bund der Baptistengemeinden in Österreich